
Abbey Road Funds

UCITS V

Prospekt

und

Treuhandvertrag

inklusive fondsspezifischen Anhänge

OGAW (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) nach liechtensteinischem Recht

in der Rechtsform der Treuhänderschaft

(nachfolgend der „OGAW“)

(Umbrella-Konstruktion, die einen oder mehrere Teilfonds umfassen kann)

Stand: 07.12.2022

Verwaltungsgesellschaft

ONE Funds AG

Schaaner Strasse 27, FL-9487 Gamprin-Bendern, Liechtenstein

Tel +423 / 388 10 00

info@onefunds.li / www.onefunds.li

Die Organisation des OGAW im Überblick

Verwaltungsgesellschaft:	ONE Funds AG Schaaner Strasse 27, FL-9487 Gamprin-Bendern, Liechtenstein
Verwaltungsrat:	Carmen Kresser-Wolf, Ruggell (FL) Tania Wyss, Schaan (FL) Alexander Yudovich, LL.M, Triesen (FL)
Geschäftsleitung:	Franz Glatzl, Diepoldsau (CH) Dr. Walfried Kraher, Feldkirch (A)
Vermögensverwalterin	BAO CAPITAL PARTNERS LTD Office 406, Kermia House, Diagorou 4, 1097 Nicosia, Zypern
Verwahrstelle:	NEUE BANK AG Marktgass 20, FL-9490 Vaduz, Liechtenstein
Vertriebsstelle:	ONE Funds AG Schaaner Strasse 27, FL-9487 Gamprin-Bendern, Liechtenstein
Wirtschaftsprüfer OGAW:	BDO (Liechtenstein) AG Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz, Liechtenstein

Der OGAW im Überblick

Name des OGAW:	Abbey Road Funds
Rechtliche Struktur:	OGAW in der Rechtsform der Treuhänderschaft („Kollektivtreuhänderschaft“) gemäss Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)
Umbrella-Konstruktion:	Umbrella-Konstruktion mit 1 Teilfonds
Gründungsland:	Fürstentum Liechtenstein
Eintragung Handelsregister:	17.04.2020
Bewilligungsdatum der FMA:	08.04.2020
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des OGAW beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember
Rechnungswährung des OGAW:	Die Rechnungswährung des jeweiligen Teilfonds ist in Anhang A angegeben.
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) Landstrasse 109, FL-9490 Vaduz, Liechtenstein www.fma-li.li
Publikationsorgan:	www.lafv.li

Hinweis für Anleger / Verkaufsbeschränkung

Beteiligungsvoraussetzung

Der Erwerb von Anteilen des OGAW erfolgt auf der Basis des Prospektes, des Treuhandvertrages und des Key Investor Information Documents („KIID“ bzw. „Wesentliche Anlegerinformationen“) sowie des letzten Jahresberichtes und des darauffolgenden Halbjahresberichtes, sofern bereits veröffentlicht. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt und insbesondere im Treuhandvertrag inklusive Anhang A enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Erwerbsvorbehalt

Dieser Prospekt und der Treuhandvertrag stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des OGAW durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Anleger sollten die Risikobeschreibung in Ziffer 8 „Risikohinweise“ des Prospekts lesen und berücksichtigen, bevor sie Anteile des OGAW erwerben.

Informationsvorbehalt

Informationen, die nicht in diesem Prospekt und Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Steuervorbehalt

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Ziffer 11 „Steuervorschriften“ des Prospekts erläutert.

Vertriebsvorbehalt

In Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ – sofern vorhanden – sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Allgemein dürfen Anteile des OGAW nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises unverzüglich nach Zugang einer Rücknahmeanzeige beim Anleger einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger erforderlich erscheint, insbesondere dann, wenn der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt hat oder die Anteile von einer natürlichen oder juristischen Person oder indirekt von wirtschaftlich Berechtigten erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet war oder in einem Staat vertrieben wurden, in dem der OGAW zum Vertrieb nicht zugelassen ist.

Verkaufsrestriktionen – Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Die Anteile des OGAW wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Securities Act 1933"), nicht nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung bzw. nicht nach oder sonstigen US-Bundesgesetzen oder Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (insgesamt bezeichnet als die "Vereinigten Staaten", „USA“ oder „US“) registriert.

Die Anteile des OGAW wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über

die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes, der konstituierenden Dokumente oder der Wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“) entschieden.

Dementsprechend dürfen die Anteile des OGAW nicht in den Vereinigten Staaten bzw. weder an noch für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Securities Acts 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches US-Recht nicht verletzt. Spätere Übertragungen von Anteilen des OGAW in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches US-Recht nicht verletzt. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungs Vorschriften gemäss Regulation S des Securities Acts 1933 angeboten und verkauft.

Dieser Prospekt sowie die konstituierenden Dokumente dürfen nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches US-Recht nicht verletzt. Die Verteilung dieses Prospektes sowie der konstituierenden Dokumente und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

US-Personen sind insbesondere:

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA;
- Personen, die in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden;
- Eingebürgerte Staatsangehörige und Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlichlicher Aufenthalt in den USA ist; in den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Investmentgesellschaften oder Personengesellschaften, die unter dem „Act of Congress“ gegründet wurde;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts (insbesondere der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines anfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten

Beschwerden

Die Zufriedenheit der Anleger ist unser grösstes Anliegen. Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten nehmen daher alle Ihre Anregungen, Kritiken und Beschwerden in Bezug auf die verwalteten Fonds sehr ernst.

Anleger haben die Möglichkeit, sich bei der Verwaltungsgesellschaft des OGAW, der

ONE Funds AG,

Schaaner Strasse 27, 9487 Gamprin-Bendern, Fürstentum Liechtenstein

Email: info@onefunds.li

Tel: +423 388 10 00

www.onefunds.li,

zu beschweren.

Inhaltsverzeichnis

Die Organisation des OGAW im Überblick	2
Der OGAW im Überblick	2
Teil I: Prospekt	6
1 Verkaufsunterlagen	6
2 Der Treuhandvertrag	6
3 Allgemeine Informationen zum OGAW	6
4 Weitere Informationen zum OGAW	7
5 Organisation des OGAW	8
6 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	10
7 Anlagevorschriften	12
8 Risikohinweise	25
9 Beteiligung am OGAW	30
10 Verwendung des Nettoertrags	38
11 Steuervorschriften	39
12 Kosten und Gebühren	40
13 Informationen an die Anleger	43
14 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und andere Strukturmassnahmen	44
15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vollstreckbarkeit und massgebende Sprache	45
16 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	45
Teil II: Treuhandvertrag	46
Präambel	46
1 Allgemeine Bestimmungen	46
2 Strukturmassnahmen	54
3 Auflösung des OGAW, seiner Teilfonds und Anteilklassen	56
4 Anteilklassen und Bildung von Teilfonds	57
5 Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen	57
6 Kosten und Gebühren	67
7 Schlussbestimmungen	70
Anhang A: Teilfonds im Überblick	73
I. Global Equity Fund	73
Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	80
Anhang C: Aufsichtsrechtliche Offenlegung	81

Teil I: Prospekt

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des OGAW erfolgt auf der Basis des derzeit gültigen Treuhandvertrages und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“. Dieser Treuhandvertrag wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht anzubieten. Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen werden dem Anleger kostenlos die „Wesentlichen Anlegerinformationen“ (Key Investor Information Document, **KIID**) zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt, vom Treuhandvertrag, vom Anhang A „Teilfonds im Überblick“ oder von den Wesentlichen Anlegerinformationen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Prospekt, Treuhandvertrag oder den Wesentlichen Anlegerinformationen abweichen.

Der Prospekt und der Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ sind vorliegend in einem Dokument dargestellt. Wesentliches Gründungsdokument des OGAW ist der Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Wir weisen darauf hin, dass jedoch lediglich der Treuhandvertrag inklusive der besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ der materiell rechtlichen Prüfung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein unterliegt.

1 Verkaufsunterlagen

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der Treuhandvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ sowie der neuste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos elektronisch oder auf einem dauerhaften Datenträger (Brief, Email oder Vergleichbares) bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle und bei allen Vertriebsstellen im In- und Ausland sowie auf der Webseite des Publikationsorgan, dem Liechtensteinischen Anlagefondsverband (LAFV) unter www.lafv.li, erhältlich. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen zum OGAW sind im Internet unter www.onefunds.li und bei der **ONE Funds AG**, Schaaner Strasse 27, FL-9487 Gamprin-Bendern, Liechtenstein, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten erhältlich.

2 Der Treuhandvertrag

Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil sowie den Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ sind vollständig abgedruckt. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ können von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA Liechtenstein.

Jede Änderung des Treuhandvertrages sowie des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ wird im Publikationsorgan des OGAW veröffentlicht und ist danach für alle Anleger rechtsverbindlich.

3 Allgemeine Informationen zum OGAW

Der OGAW wurde gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden „**UCITSG**“) errichtet und als solcher in das liechtensteinische Handelsregister eingetragen. Der OGAW ist eine Umbrella-Konstruktion, die einen oder mehrere Teilfonds umfassen kann. Die jeweiligen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Der OGAW ist ein Investmentfonds des offenen Typs.

Der Treuhandvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ des OGAW wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein genehmigt.

Der OGAW hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften. Soweit im UCITSG nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Eigentümern der Anteile des OGAW („Anleger“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle nach dem Treuhandvertrag und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

Die Verwaltung des OGAW besteht vor allem darin, die beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung zu investieren. Der OGAW oder jeder seiner Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen fällt im Falle der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in die Konkursmasse der Verwaltungsgesellschaft.

In welche Anlagegegenstände die Verwaltungsgesellschaft die Gelder anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem UCITSG, dem Treuhandvertrag und dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

4 Weitere Informationen zum OGAW

Die Anleger sind am jeweiligen Teilfondsvermögen des OGAW nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Treuhandvertrag und den Anhang A „Teilfonds im Überblick“, den vorliegenden Prospekt sowie sämtliche ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieser Dokumente, die in Zukunft durchgeführt werden. Der Anleger nimmt die Risiken (vgl. insb. Ziffer 8 des Prospekts), die eine Investition oder Anlage in den OGAW mit sich bringt, in Kauf.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft und werden nur buchmässig geführt. Anteile werden nicht in Bruchstücken begeben oder zurückgenommen. Es werden keine physischen Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger und ein Zustimmungsrecht sind nicht vorgesehen. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW oder einzelner Teilfonds nicht verlangen. Die Details zu den einzelnen Teilfonds werden für den jeweiligen Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds des OGAW lediglich für Verbindlichkeiten, die vom betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

4.1 Dauer des OGAW

Die Dauer des OGAW ergibt sich aus dem Anhang A des Treuhandvertrages.

4.2 Anteilklassen

Alle Anteile des OGAW verkörpern in der Regel das gleiche Recht, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschliesst gemäss Art.23 des Treuhandvertrages („Anteilklassen und Bildung von Teilfonds“) innerhalb eines Teilfonds des OGAW verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Anteilklassen können sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfonds des OGAW aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des jeweiligen Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in

Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt. Weitere Informationen zu den Anteilsklassen sind der Ziffer 9.2 „Allgemeine Informationen zu den Anteilen“ dieses Prospekts zu entnehmen.

4.3 Bisherige Wertentwicklung der Teilfonds

Die bisherige Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds bzw. der Anteilsklassen ist auf der Webseite des Publikationsorgan LAFV (www.lafv.li) oder im KIID oder in dem entsprechenden Dokument für die Vertriebsländer der Verwaltungsgesellschaft zum jeweiligen Teilfonds aufgeführt. In der gezeigten Wertentwicklung sind die bei der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen anfallenden Kommissionen und Gebühren nicht berücksichtigt.

Ebenfalls ist der aktuellste Jahresbericht des OGAW und der aktuellste Nettoinventarwert (NAV) auf der Webseite des Publikationsorgan LAFV (www.lafv.li) aufgeführt.

Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen und es gibt keine Garantie, das eingesetzte Kapital zurück zu erhalten.

5 Organisation des OGAW

5.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (nachfolgend: „FMA“) www.fma.li

5.2 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem OGAW bzw. der jeweiligen Teilfonds richten sich nach den konstituierenden Dokumenten, dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

5.3 Verwaltungsgesellschaft

ONE Funds AG (im Folgenden „**Verwaltungsgesellschaft**“), Schaaner Strasse 27, FL-9487 Gamprin-Bendern, Fürstentum Liechtenstein, Handelsregister-Nummer FL-0002.299.012-3.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 28.08.2008 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Gamprin-Bendern, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet und am 03.09.2008 in das Handelsregister eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss den entsprechenden Vorschriften des UCITSG am 20.03.2013 von der FMA Liechtenstein zugelassen und auf der offiziellen Liste der liechtensteinischen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt CHF 1'500'000,-. Eine potentielle Haftung die Verwaltungsgesellschaft wird durch diese Kapitalausstattung abgedeckt. Es besteht eine Berufshaftpflichtversicherung, die in Abhängigkeit der Art des Schadenfalles eine Deckung von bis zu maximal CHF 2 Mio. bietet. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nach Art. 24 UCITSG.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht unter anderem in der Verwaltung und dem Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen nach liechtensteinischem Recht.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den OGAW sowie dessen Teilfonds für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit den weitestgehenden Rechten ausgestattet, um in eigenem Namen für Rechnung der Anleger alle administrativen und verwaltungsmässigen Handlungen durchzuführen. Sie ist insbesondere berechtigt, Wertpapiere und andere Werte zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen und zu tauschen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen des OGAW bzw. der Teilfonds zusammenhängen.

Die Vergütungsgrundsätze und – praktiken sind in Anhang C des Treuhandvertrages beschrieben.

Eine Übersicht sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAWs befindet sich auf der Webseite des Publikationsorgan LAFV unter www.lafv.li.

5.3.1 Verwaltungsrat

Präsident: Carmen Kresser-Wolf, Ruggell (FL)
Mitglieder: Tania Wyss, Schaan (FL)
Alexander Yudovich, LL.M, Triesen (FL)

5.3.2 Geschäftsleitung

Vorsitzender: Franz Glatzl, Diepoldsau (CH)
Mitglieder: Dr. Walfried Kraher, Feldkirch (A)

5.4 Vermögensverwalterin

Die Vermögensverwaltung für die folgenden Teilfonds ist an BAO CAPITAL PARTNERS LTD, Office 406, Kermia House, Diagorou 4, 1097 Nicosia, Zypern (nachfolgend „Vermögensverwalterin“) delegiert:

- Abbey Road Funds – Global Equity Fund

Die Vermögensverwalterin ist unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung der Vermögenswerte beauftragt, führt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus und haftet der Verwaltungsgesellschaft für die Aufgabenerfüllung aus dieser Delegation. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vermögensverwalterin abgeschlossener Vertrag.

5.5 Vertriebsstelle

Der Vertrieb der Anteile des OGAW wird von der ONE Funds AG, Schaaner Strasse 27, FL-9487 Gamprin-Bendern, Liechtenstein wahrgenommen.

5.6 Verwahrstelle

Als Verwahrstelle für den OGAW fungiert die NEUE BANK AG, Marktgass 20, FL-9490 Vaduz, Liechtenstein.

Die NEUE BANK AG besteht seit 1992. Ihre Haupttätigkeit liegt im internationalen Private Banking. Weitere Informationen zur Verwahrstelle (z.B. Geschäftsberichte, Broschüren, etc.) können direkt an deren Sitz oder auf www.neuebankag.li bezogen werden.

Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Vermögenswerte für Rechnung des OGAW. Sie kann diese mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise anderen Banken, Finanzinstituten und anerkannten Clearinghäusern, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, zur Verwahrung anvertrauen. Die Aufgaben der Verwahrstelle bestehen zudem in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilsregisters.

Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem UCITSG und der UCITSV, beides in der jeweils geltenden Fassung, dem Verwahrstellenvertrag und den konstituierenden Dokumenten des OGAW. Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anleger.

Das UCITSG sieht eine Trennung der Verwaltung und Verwahrung des OGAW vor. Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente auf gesonderten Konten, die auf den Namen des OGAW oder der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden und überwacht, ob die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft über die Vermögenswerte den Vorschriften des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten entsprechen. Für diese Zwecke überwacht die Verwahrstelle insbesondere die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und Verschuldungsgrenzen durch den OGAW.

Die Anlage von Vermögenswerten in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle führt darüber hinaus im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft das Anteilsregister des OGAW. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass

- Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgen;
- die Bewertung der Anteile des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgt;
- bei Transaktionen mit Vermögenswerten des OGAW der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den OGAW überwiesen wird;
- die Erträge des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten verwendet werden;
- die Cashflows des OGAW ordnungsgemäss überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines OGAW von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verbucht wurden.

Die Verwahrstelle haftet nach Art. 35 UCITSG.

5.6.1 Unterverwahrung

Die Verwahrstelle kann unter Einhaltung der gesetzlichen Beschränkungen die Verwahrungsaufgabe auf andere Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt unberührt.

Eine Liste der für die Verwahrung der im Namen und für Rechnung des OGAW gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer kann bei der Verwahrstelle beantragt werden.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

5.6.2 Informationen über die Verwahrstelle

Die Anleger des OGAW haben jederzeit die Möglichkeit, bei der Verwahrstelle kostenlos aktuelle Informationen über die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle, über die Unterverwahrstellen die möglichen Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung sowie Informationen über den OGAW unter den oben erwähnten Kontaktdaten zu beantragen.

Die Verwahrstelle unterliegt den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften des liechtensteinischen FATCA-Gesetzes.

5.7 Wirtschaftsprüfer des OGAW und der Verwaltungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfer des OGAW:

BDO (Liechtenstein) AG, Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz, Liechtenstein

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft:

BDO AG, Schiffbaustrasse 2, CH-8005 Zürich, Schweiz.

Die Geschäftstätigkeit des OGAW und der Verwaltungsgesellschaft werden durch von ihnen unabhängige und von der FMA Liechtenstein anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich geprüft.

6 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den in Art.27 des Treuhandvertrags („Anlagepolitik“) sowie nach den im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

6.1 Ziel der Anlagepolitik

Das Ziel der Anlagepolitik des OGAW wird im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

6.2 Anlagepolitik des OGAW

6.2.1 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den OGAW im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die in Art.28 des Treuhandvertrags („Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen“) dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds im Anhang „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

6.2.2 Transaktionskosten

Die Belastung von Transaktionskosten kann sich bei der Umsetzung der Anlagepolitik erheblich auf das Anlageergebnis auswirken.

6.2.3 Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG)

A. auf Ebene des OGAW

Information zu den Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG), die für jeden Teilfonds spezifisch sind, werden im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

B. auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft bekennt sich zum Thema Nachhaltigkeit und versucht in ihrem Handeln, stets auf Umweltstandards, soziale Standards und Standards betreffend Unternehmensführung zu achten.

Entsprechend der VO (EU) 2019/2088 („SFDR“) ergehen die nachfolgenden Hinweise.

1. Hinweis zu Art. 4 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2019/2088 („SFDR“)

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft die sogenannten „wichtigsten nachteiligen Auswirkungen“ von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt werden.

2. Disclaimer gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b VO (EU) 2019/2088 („SFDR“)

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft aggregiert für alle von ihr verwalteten Fonds nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt werden, unter anderem aus folgenden Gründen:

- Die Verwaltungsgesellschaft ist schwerpunktmässig im Private Label Fonds-Geschäft tätig und gründet und verwaltet sohin Fonds überwiegend im Auftrag von Dritten. Die Verwaltungsgesellschaft hat daher wenig bis keinen Einfluss auf die Gestaltung der Fonds.
- Oftmals ist das Portfolio Management der Fonds an Dritte delegiert und werden daher die Anlageentscheidungen nicht von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.
- Einige Fondstypen sind für die Berücksichtigung von nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren per se nicht geeignet, wie z.B. Fonds zur Strukturierung komplexer Unternehmenssituationen, zur Erbschafts- und Nachfolgeplanung oder zum Schutz vor feindlichen Übernahmen.
- Viele dieser Fondstypen stehen auch nicht für externe Anleger zur Zeichnung offen.

Eine Aggregation der negativen Nachhaltigkeitswirkungen über diese sehr unterschiedlichen Fondstypen bringt keinen Mehrwert für die Anleger und ist auch nicht darstellbar.

Ungeachtet dessen versucht die Verwaltungsgesellschaft, auf dritte Geschäftspartner hinzuwirken, dass Nachhaltigkeitsfaktoren, soweit relevant, soweit wie möglich berücksichtigt werden.

6.3 Rechnungswährung des OGAW und Referenzwährung der Teilfonds / Anteilklassen

Die Rechnungswährung des OGAW bzw. die Referenzwährung der Teilfonds sowie der jeweiligen Anteilklasse werden im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des OGAW erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden, sofern eine Abweichung von der Rechnungswährung gegeben ist. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des OGAW optimal eignen.

6.4 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teilfonds ist im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

6.5 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte des OGAW gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

7 Anlagevorschriften

7.1 Zugelassene Anlagen

Jedes Teilfondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

7.1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziffer 21 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Land gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.

7.1.2 Wertpapiere auf Neuemissionen, sofern:

- a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 7.1.1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und
- b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

7.1.3 Anteile von einem OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziffer 17 UCITSG, sofern die Organismen für gemeinsame Anlagen nach ihrem Prospekt oder ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;

7.1.4 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

- 7.1.5** Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne von Art. 51 UCITSG oder Finanzindizes nach Ziffer 7.1.7 Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA Liechtenstein zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- 7.1.6** Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
 - von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 - von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA Liechtenstein zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Buchstaben a) bis c) gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 7.1.7** Finanzindizes, die ein von der FMA Liechtenstein oder den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten anerkannter Aktien- oder Schuldtitelindex sind. Vorausgesetzt hierfür ist, dass:
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- 7.1.8** Geldmarktinstrumente und Wertpapiere nach Ziffer 7.1.1, in die Derivate eingebunden sind (sog. „Strukturierte Produkte“), die keine Hebelwirkung aufweisen, bei denen eine physische Lieferung ausgeschlossen ist und deren Wertentwicklung an die folgenden Finanzinstrumente gekoppelt sind:
- Rohstoffe;
 - Edelmetalle;
 - Wareterminkontrakte; und
 - Körbe der oben genannten Basiswerte.
- 7.1.9** Geldmarktinstrumente und Wertpapiere nach Ziffer 7.1.1, in die Derivate eingebunden sind (sog. „Strukturierte Produkte“), die keine Hebelwirkung aufweisen, bei denen eine physische Lieferung ausgeschlossen ist und deren Wertentwicklung an die folgenden Finanzinstrumente gekoppelt sind:
- Single Hedge Funds;

- b) Fund-of-Hedge Funds;
- c) Private Equity Funds;
- d) Immobilienfonds;
- e) Finanzindices nach Ziffer 7.1.7;
- f) Aktien;
- g) Verzinsliche und unverzinsliche Wertpapiere;
- h) Zinssätze;
- i) Wechselkurse;
- j) Währungen;
- k) OGAW oder vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen; und
- l) Körbe der oben genannten Basiswerte.

7.1.10 Der Teilfonds darf daneben flüssige Mittel in allen frei konvertierbaren Währungen halten.

7.2 Nicht zugelassene Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht:

- a) mehr als 10% des Vermögens je Teilfonds in andere als die in Ziffer 7.1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- b) Immobilien erwerben;
- c) physische Edelmetalle erwerben;
- d) ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Interesse der Anteilsinhaber jederzeit weitere Anlagen als nicht zugelassen qualifizieren, soweit dies erforderlich ist, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteile des OGAW angeboten und verkauft werden.

7.3 Anlagegrenzen

A. Für jedes Teilfondsvermögen sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

7.3.1 Ein Teilfondsvermögen darf höchstens 5% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.

7.3.2 Das Ausfallrisiko aus Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5% des Teilfondsvermögens.

7.3.3 Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Emittentengrenze von 5% auf 10% angehoben. Die Begrenzung auf 40% findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziffer 7.3.5 und die Schuldverschreibungen nach Ziffer 7.3.6 nicht berücksichtigt.

7.3.4 Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziffer 7.3.1 und Ziffer 7.3.2 darf ein Teilfonds folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente nach Ziffer 7.3.1;
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung;

c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

7.3.5 Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 35% angehoben.

7.3.6 Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 25% angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

7.3.7 Die in Ziffer 7.3.1 bis 7.3.6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Emittentengrenze beträgt 35% je Teilfondsvermögen.

7.3.8 In Abweichung von Ziffer 7.3.3 und im Einklang mit Art. 56 UCITSG ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten anzulegen, sofern diese von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrags des Vermögens nicht überschreiten dürfen. Die vorgenannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziffer 7.3.3 ausser Betracht. Diese Anlagen umfassen dabei insbesondere Unternehmens- und Staatsanleihen. Die Investitionen in derartige Anleihen sind auf Anleihen mit einer Laufzeit von jeweils maximal hundert Jahren pro Anleihe sowie Investment Grade-Rating gemäss Standard & Poor's von mindestens BBB- bzw. gemäss Moody's von mindestens Baa3 oder einer vergleichbaren Bonität beschränkt. Als öffentlich-rechtliche Körperschaften und internationale Organisationen gelten folgende Emittenten und Garanten:

- sämtliche Staaten aus der OECD
- sämtliche öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus der OECD
- African Development Bank
- Asian Development Bank
- Council of Europe Social Development Fund
- Eurofima
- European Atomic Energy Community
- European Bank for Reconstruction & Development
- European Economic Community
- European Investment Bank
- European Patent Organization
- IBRD (World Bank)
- Inter-American Development Bank
- International Finance Corporation
- Nordic Investment Bank.

Eine Ausnahmegenehmigung der FMA Liechtenstein im Sinne von Art. 56 UCITSG für die Anlage in Wertpapiere staatlicher Emittenten liegt vor.

7.3.9 Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in Ziffer 7.3 „Anlagegrenzen“ als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Emittentengrenze auf zusammen 20% des Vermögens des Teilfonds angehoben.

7.3.10 Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen desselben OGAW oder desselben mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen.

7.3.11 Die Anlagen in Anteilen von einem mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 30% des Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

7.3.12 Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds Ziel des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der FMA anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

7.3.13 Werden die unter Ziffer 7.1 und 7.3 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Einhaltung der Grenzen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger wiederherzustellen. Der Teilfonds darf binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung von den Anlagegrenzen dieses Kapitels „Bestimmungen zur Anlagepolitik“ abweichen. Ziffer 7.1 und 7.2 bleiben von dieser Ausnahme unberührt und sind jederzeit einzuhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

7.3.14 Die Teilfondskönnen Anteile, die von einem oder mehreren anderen OGAW auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- der Ziel-Fonds nicht seinerseits in den OGAW investiert, der in diesen Ziel-Fonds investiert; und
- der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Fonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Fonds desselben mit OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10% nicht überschreitet; und
- das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen OGAW gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
- auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des OGAW zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom OGAW gehalten werden; und
- es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder -rücknahme zum einen auf der Ebene des Teilfonds, der in den Ziel-Fonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Fonds gibt.

- 7.3.15** Machen die Anlagen in Ziffer 7.3.10 einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilfonds aus muss der teilfondsspezifische Anhang über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom Teilfonds selbst und von den Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziffer 7.3.10 deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.
- 7.3.16** Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem Teilfondsvermögen Gebühren berechnen.
- 7.3.17** Eine Verwaltungsgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW bzw. Teilfonds Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10% der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW bzw. Teilfonds Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.
- 7.3.18** Jedes Teilfondsvermögen darf Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:
- 10% des Grundkapitals des Emittenten erwerben, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
 - 10% des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erwerben, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
 - 25% der Anteile desselben Organismus erwerben, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.
- 7.3.19** Ziffer 7.3.16 und 7.3.17 sind nicht anzuwenden:
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
 - auf Aktien, die ein Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;
 - auf von Verwaltungsgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Verwaltungsgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.
- 7.3.20** Sofern es sich bei den Anlagen des Teilfonds um indexbasierte Anlagen handelt, die einen nach Ziffer 7.1.7 anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex zur Grundlage haben, muss der Index und seine Indexkomponenten nicht in die Bestimmungen nach Ziffer 7.3 einbezogen werden; etwaige Emittentengrenzen bei Anlagen nach Ziffer 7.1.9 sind hingegen zu berücksichtigen.
- 7.3.21** Die Anlageinstrumente nach Ziffer 7.1.8 und 7.1.9 (sog. „Strukturierte Produkte“) dürfen nur eingesetzt werden, sofern dies zur Erreichung des Anlageziels beiträgt und mit der Anlagepolitik des Teilfonds im

Einklang steht. Die Anlageinstrumente, mit Ausnahme indexbasierter Anlagen nach Ziffer 7.1.7, sind in die Bestimmungen nach Ziffer 7.3 mit einzubeziehen.

- 7.3.22** Jeder Teilfonds darf höchstens 25 % seines Vermögens in Anlagen nach Ziffer 7.1.8 anlegen.
- 7.3.23** Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anlagen nach Ziffer 7.1.9 Bst. a) bis d) anlegen.
- 7.3.24** Jeder Teilfonds darf höchstens 90 % seines Vermögens in Anlagen nach Ziffer 7.1.9 Bst. e) bis l) anlegen.
- 7.3.25** Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Vermögens jedes Teilfonds nicht überschreiten.

Derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung von Währungsrisiken etwaiger Anteilsklassen eingesetzt werden, werden nicht in dieser Bestimmung mit einbezogen.

- 7.3.26** Das Gesamtrisiko darf 200 % des Vermögens jedes Teilfonds nicht überschreiten. Bei einer zulässigen Kreditaufnahme nach Ziffer 7.4.2 darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Vermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Ziffer 7.3.1 bis 7.3.26 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu beachten.

B. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

- 7.3.27** Die Anlagegrenzen müssen bei der Ausübung von zum Teilfondsvermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht eingehalten werden.
- 7.3.28** Bei Überschreitung der in Ziffer 7.1 und 7.3 genannten Grenzen hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Einhaltung der Grenzen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger wiederherzustellen.
- 7.3.29** Das Teilfondsvermögen darf von den Anlagegrenzen binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung abweichen. Die Ziffern 7.1 und 7.2 bleiben von dieser Ausnahme unberührt und sind jederzeit einzuhalten.

C. Aktive Anlagegrenzverstösse:

- 7.3.30** Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln dem jeweiligen Teilfonds unverzüglich ersetzt werden.

7.4 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

- 7.4.1** Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer 7.4.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- 7.4.2** Die Kreditaufnahme durch einen Teilfonds ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10% des Teilfondsvermögens nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".
- 7.4.3** Der OGAW bzw. die einzelnen Teilfonds haben gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung, ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit gewährt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des OGAW ändern.
- 7.4.4** Ein Teilfonds darf weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge eintreten. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder den Teilfonds noch die Anleger. Ziffer 7.4.4 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

7.5 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

7.5.1 Derivate Finanzinstrumente

Als derivative Finanzinstrumente gelten Instrumente, deren Wert von einem Basiswert in Form eines anderen Finanzinstruments oder eines Referenzsatzes (Finanzindex, Zinssatz, Wechselkurs oder Währung etc.) abgeleitet wird und die vertraglich geregelte Termin- oder Optionsgeschäfte sind.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dies gilt nach Ziffer 7.3.20 auch dann, wenn ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument in ein derivatives Finanzinstrument eingebettet ist. Indexbasierte derivative Finanzinstrumente werden entsprechend der Regelung nach Ziffer 7.3.19 betrachtet. Es dürfen sowohl bestehende als auch künftige absehbare Risiken (Bonitäts-, Zins-, Wechselkursrisiko usw.) abgesichert werden. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko aufgrund dieser Kreditaufnahme um weitere 10% auf insgesamt 210% des Nettoteilfondsvermögens erhöht werden. Derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung von Währungsrisiken etwaiger Anteilklassen eingesetzt werden, werden nicht in diese Bestimmung mit einbezogen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik Techniken und Finanzinstrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben. Diese Transaktionen müssen bei der Bestimmung des Gesamtrisikos mitberücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, welches auf einem Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente beruht, und verwendet hierbei allgemein anerkannte Berechnungsmethoden. Das Risikomanagement-Verfahren erlaubt es der Verwaltungsgesellschaft, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie hat sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt das Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten den Gesamtwert des Portfolios übersteigt und insbesondere keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Vermögen unlimitiertes Risiko darstellen.

Bei der Bemessung des Gesamtrisikos müssen die mit derivativen Finanzinstrumenten erzielte Hebelwirkung sowie deren Ausfallrisiko berücksichtigt werden. Kombinationen aus derivativen Finanzinstrumenten und Wertpapieren müssen diese Vorschriften ebenfalls zu jedem Zeitpunkt erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet zur Risikomessung den Commitment Approach. Die Anrechnung von Derivaten bei der Berechnung der Positionsgrößen ermittelt sich somit aus dem Kontraktwert, also dem indirekt mit dem Derivat bewegten Volumen.

Der Teilfonds darf bei diesen Transaktionen nicht von seinen Anlagezielen abweichen.

Das Gesamtrisiko darf 200 % des Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Bei einer UCITSG zulässigen Kreditaufnahmen nach Ziffer 7.4.2 darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil der Anlagestrategie innerhalb der in Art. 53 UCITSG festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 54 UCITSG nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen, sind Anlagen des OGAW in indexbasierte Derivate in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

In diesem Rahmen kann sich die Verwaltungsgesellschaft insbesondere folgender Techniken und Instrumente bedienen:

Optionen

Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung des Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze, und sofern der Teilfonds gemäss seinem im Treuhandvertrag genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf, Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt („Optionsprämie“) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums („Ausübungszeitpunkt“) zu einem von vornherein vereinbarten Preis („Ausübungspreis“) durch Lieferung/Verkauf („Verkaufsoption“/“Put“) oder durch Abnahme/Kauf („Kaufoption“/“Call“) eines Vermögensgegenstandes („Basiswert“) entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes darstellen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

Finanzterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Finanzterminkontrakte auf für den Teilfonds erwerbbar Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschliessen. Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt (dem Fälligkeitsdatum) oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Teilfonds Devisenterminkontrakte abschliessen. Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt (dem Fälligkeitsdatum) eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Tauschgeschäfte („Swaps“)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschliessen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand haben kann. Bei den Swapgeschäften, die für den Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschliesslich, um Zins-, Währungs-, Asset-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein **Zinsswap** ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein **Equity-Swap** zeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstandes eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Swaptions

Für Rechnung des Teilfonds dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen. Swaptions sind Optionen auf Swaps. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

Techniken für die Verwaltung von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Teilfonds Credit Linked Notes, welche als Wertpapiere gelten, sowie Credit Default Swaps im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfonds einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in Einklang zu bringen sind.

Credit Default Swaps („CDS“)

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwältigenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse („credit event“) fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag z.B. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und

ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („cash settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschliesslichen Interesse des OGAW als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäss Ziffer 7.3 des Prospekts sind die dem CDS zugrunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von CDS erfolgt regelmässig nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden. Die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung werden überwacht. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst. CDS werden ausserbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.

Credit Linked Note („CLN“)

Bei einer Credit Linked Note („CLN“) handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLN's sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Massgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

Gegenparteien bei OTC- und börsengehandelten Derivaten

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl Geschäfte in Derivaten tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch Derivate, die ausserbörslich gehandelt werden (OTC-Geschäfte).

OTC-Geschäfte

Geschäfte, die nicht über eine Börse oder einen anderen organisierten Markt abgewickelt werden (OTC-Geschäfte), darf die Verwaltungsgesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten als Gegenpartei und auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten wird das Ausfallrisiko nach den Bestimmungen der Ziffer 7.3.3 und 7.3.4 pro Emittent begrenzt.

Börsengehandelte Derivate

Derivate, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Gegenpartei abgeschlossen werden, werden auf die Ausfallrisiken nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

Ansprüche des Teilfonds aus dem täglichen Margin-Ausgleich gegen die Verwahrstelle sind jedoch auf die entsprechenden Grenzen der Verwahrstelle anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Sonstige Techniken / Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt andere, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der Teilfonds anwenden darf.

7.5.2 Wertschriftenleihe / Wertschriftenentlehnung (Securities Lending / Securities Borrowing)

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt für den Teilfonds keine Wertschriftenleihe / Wertschriftenentlehnung.

7.5.3 Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt für den Teilfonds keine Pensionsgeschäfte.

7.5.4 Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen und für Rechnung des Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, um ihr Gegenparteiisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die von der Verwaltungsgesellschaft in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierentlehnung, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des Teilfonds entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft kann die von ihr entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteiisikos verwenden, falls sie die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Alle Sicherheiten, die nicht aus Barmitteln bestehen, sollten von guter Qualität und hoher Liquidität sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der ungefähr der Bewertung vor dem Verkauf entspricht.

Sie sollten zumindest täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn sie mit angemessenen konservativen Abschlägen (Haircuts) versehen wurden.

Sie sollten von einer Einheit ausgegeben worden sein, die von der Gegenpartei unabhängig ist und die den Erwartungen zufolge keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen dürfte.

Sie sollten ausreichend breit über Länder, Märkte und Emittenten hinweg diversifiziert sein, mit einem maximalen Engagement von zusammengekommen 20% des Nettovermögenswerts (NAV) des Teilfonds in einzelnen Emittenten, unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten. Ein Teilfonds kann davon im Einklang mit den unter Ziffern 7.3.5 bis 7.3.8 stehenden Vorschriften abweichen.

Sie sollten jederzeit ohne Rückgriff auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei von der Verwaltungsgesellschaft verwertbar sein.

Höhe der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Verkaufsprospekt geltenden Limits für Gegenparteiisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die die Verwaltungsgesellschaft für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese

Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstest, die die Verwaltungsgesellschaft unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat.

In der unten stehenden Tabelle sind die Haircuts, die die Verwaltungsgesellschaft zum Tag dieses Prospekts für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	„Haircuts“ (Bewertungs- multiplikator) (in %)
Kontoguthaben (in Referenzwährung des OGAW)	95
Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des OGAW)	85
Staatsanleihen (Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet bspw. keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market))	
Laufzeit ≤ 1 Jahr	
Laufzeit > 1 Jahr und Restlaufzeit ≤ 5 Jahre	
Laufzeit > 5 Jahre und Restlaufzeit ≤ 10 Jahre	
Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurde und (i) über einen Mindestrating von AA-/Aa3 Verfügung, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf eine OECD-Währung lauten).	
Laufzeit ≤ 1 Jahr	
Laufzeit > 1 Jahr und Restlaufzeit ≤ 5 Jahre	
Laufzeit > 5 Jahre und Restlaufzeit ≤ 10 Jahre	

Anlage der Sicherheiten

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in anderer Form als Barmittel entgegen, so darf sie diese nicht verkaufen, anlegen oder belasten.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von Barmitteln entgegen, so können diese:

- a) als Einlagen bei Kreditinstituten angelegt werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder, falls sich ihr Sitz in einem Drittstaat befindet, konservativen Aufsichtsregeln unterliegen, die von der FMA als mit den Aufsichtsregeln des Gemeinschaftsrechts gleichwertig angesehen werden;
- b) in Staatsanleihen von erstklassiger Qualität angelegt werden;
- c) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer konservativen Aufsicht unterliegen, und die Verwaltungsgesellschaft jederzeit in der Lage ist, den vollen Betrag der Barmittel einschliesslich darauf aufgelaufener Beträge zurückzuerlangen; und/oder
- d) in kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der Definition der Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds) investieren.

Die Barsicherheiten sollten im Einklang mit den Diversifikationsanforderungen angelegt werden, die für Sicherheiten gelten, die nicht in Form von Bargeld gestellt und die vorstehend beschrieben wurden.

Dem OGAW können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage

entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem OGAW bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der OGAW müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem OGAW ein Verlust entstehen würde.

7.5.5 Anlagen in Anteile an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen

Ein OGAW und dessen Teilfonds darf gemäss seiner speziellen Anlagepolitik sein Vermögen in andere OGAW oder andere, mit OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Ein OGAW oder andere, mit OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen sind nur dann als Zielinvestment geeignet, wenn sie ihrerseits

- gemäss ihrem Prospekt bzw. ihren konstituierenden Dokumenten höchstens bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines anderen, mit OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft des OGAW noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem OGAW Gebühren berechnen.

7.5.6 Währungsabsicherung von Anteilsklassen

Sofern Anteilsklassen bestehen, die nicht in der Rechnungswährung des OGAW geführt werden, kann eine teilweise oder vollständige Absicherung gegen Währungsrisiken durchgeführt werden. Es liegt im Ermessen der Investmentgesellschaft zu bestimmen, ob und in welchem Umfang eine etwaige Absicherung vorgenommen wird. Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken der Anteilsklassen werden nicht in das Limit zur Begrenzung von derivativen Finanzinstrumenten eingerechnet.

8 Risikohinweise

8.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält (Totalverlust).

Die fondsspezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds befinden sich im Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

8.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des einzelnen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen im Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können unter anderem Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird im in diesem Abschnitt eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass die angeführten Risiken keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihrem Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder irgendeinem sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilfonds dieses OGAW unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger persönlicher Umstände, die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des Teilfonds haben beraten lassen.

8.2.1 Makroökonomische Risiken

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

8.2.2 Marktspezifische Risiken

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des OGAW bzw. des Teilfonds verändert.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Absicherungsrisiko von Währungsrisiken bei Anteilsklassen

Sofern Anteilsklassen bestehen, die nicht in der Rechnungswährung des Teilfonds geführt werden, kann eine teilweise oder vollständige Absicherung gegen Währungsrisiken durchgeführt werden. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmen, ob und in welchem Umfang eine etwaige Absicherung vorgenommen wird. Es ist nicht sichergestellt, dass eine etwaige Absicherung alle Währungsrisiken vollständig abdeckt bzw. eine etwaige Absicherung überhaupt vorteilhaft ist.

8.2.3 Anlage- und Abwicklungsspezifische Risiken

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das UCITSG und den im Treuhandvertrag vorgegebenen Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen, die für den OGAW bzw. die Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der OGAW von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Liquiditätsrisiko

Für den OGAW dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt, nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Risiken beim Einsatz von Derivativen Finanzinstrumenten

Der OGAW darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb

erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst. Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem OGAW ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle, und der OGAW muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivatstransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den OGAW führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den OGAW nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des OGAW dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Collateral Management

Führt der OGAW bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der OGAW bzw. der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem OGAW bzw. dem Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des OGAW in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der OGAW bzw. der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem OGAW und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des OGAW in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch die der OGAW dazu gezwungen wäre, ihren Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Teilfonds, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, wenn eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, bzw. Verluste aufgrund von Fehlern, die im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

8.2.4 Organisatorische Risiken

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuerrechtlichen Vorschriften (z.B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des OGAW bzw. des Teilfonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des OGAW bzw. des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem OGAW bzw. dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb des geltenden Treuhandvertrags durch eine Änderung des Prospekts und des Treuhandvertrages samt Anhängen jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Treuhandvertrags

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in dem Treuhandvertrag das Recht vor, die Treuhandbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss dem Treuhandvertrag möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen oder ihn mit einem anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen Ziffer 9.7 „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen“ des Treuhandvertrages). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Prozessrisiko

Die Verwaltungsgesellschaft ist zur Wahrung der Interessen des OGAW bzw. der Teilfonds verpflichtet. Sollte es die Situation erfordern, z.B. im Fall von Betrug, Konkurs, Insolvenz von Anlageinstrumenten, wird die Verwaltungsgesellschaft – nach sorgfältiger Abwägung der Sachlage – versuchen, die Interessen des OGAW bzw. der Teilfonds und seiner Anleger zu vertreten und wenn möglich durchzusetzen. Die Beiziehung juristischer

Unterstützung und Beratung bzw. die Beschreitung des Klagewegs kann zusätzliche Kosten verursachen, ohne dass sichergestellt ist, dass ein positives Urteil erwirkt bzw. dieses vollstreckt werden kann. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Teilfonds und können allenfalls den Schaden für den Teilfonds und somit für die Anleger noch vergrössern.

Kostenrisiko

Dem Teilfonds können – insbesondere so lange sein Vermögen eine kritische Marke noch nicht überschritten hat – zusätzliche Risiken aus der Belastung von Kosten entstehen. Neben den laufenden Kosten nach Ziffer 12.2 können insbesondere Transaktionskosten nach Ziffer 12.2. Bst. B entsprechend den Handelsaktivitäten des Teilfonds von grosser Bedeutung sein und sein Vermögen belasten.

Performance-Fee

Einem Teilfonds kann gegebenenfalls eine erfolgsabhängige Gebühr nach Ziffer 12.2. Bst. A belastet werden. Neben der eigentlichen Kostenbelastung selbst kann eine solche Gebühr einen Anreiz für erhöhte Transaktionsaktivitäten und vor allem eine Überschätzung der Risikofähigkeit des Teilfonds bzw. seiner Anleger geben.

Risiko von Interessenkonflikten

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, ihrer Beauftragten und der mit diesen verbundenen Unternehmen können Interessenkonflikte auftreten. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle treffen Vorkehrungen, um das Risiko von Interessenkonflikten zu vermeiden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass im Einzelfall die Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht vollständig vermieden werden kann.

8.2.5 Nachhaltigkeitsrisiken (ESG)

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Die Verwaltungsgesellschaft bezieht Nachhaltigkeitsrisiken gemäss ihrer Unternehmensstrategie in ihre Investitionsentscheidungen ein.

Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der breiten Diversifikation und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

9 Beteiligung am OGAW

9.1 Verkaufsrestriktionen

Die Anteile des Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Allgemein dürfen Anteile eines Teilfonds nicht in Jurisdiktionen oder an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist. Der jeweilige Teilfonds richtet sich an die im Anhang B genannten Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises unverzüglich nach Zugang der Rücknahmeanzeige beim Anleger einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger erforderlich erscheint, insbesondere wenn der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt hat oder die Anteile von einer natürlichen oder juristischen Person oder einem Organismus oder indirekt von wirtschaftlich Berechtigten erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet war oder in einem Staat vertrieben wurden, in dem der Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist.

Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Die Anteile des OGAW wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Securities Act 1933"), nicht nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung bzw. nicht nach oder sonstigen US-Bundesgesetzen oder Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (insgesamt bezeichnet als die "**Vereinigten Staaten**", „USA“ oder „US“) registriert.

Die Anteile des OGAW wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "**SEC**") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes, der konstituierenden Dokumente oder der Wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“) entschieden.

Dementsprechend dürfen die Anteile des OGAW nicht in den Vereinigten Staaten bzw. weder an noch für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Securities Acts 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches US-Recht nicht verletzt. Spätere Übertragungen von Anteilen des OGAW in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches US-Recht nicht verletzt. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften gemäss Regulation S des Securities Acts 1933 angeboten und verkauft.

Dieser Prospekt und die konstituierenden Dokumente dürfen nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches US-Recht nicht verletzt. Die Verteilung dieses Prospektes sowie der konstituierenden Dokumente und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

US-Personen sind insbesondere:

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA;
- Personen, die in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden;
- Eingebürgerte Staatsangehörige und Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlichlicher Aufenthalt in den USA ist; in den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Investmentgesellschaften oder Personengesellschaften, die unter dem „Act of Congress“ gegründet wurde;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts (insbesondere der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines anfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten

Singapur

Das Angebot oder die Offerte der Anteile (die Anteile dieses "Fonds"), welches der Gegenstand dieses Fondsprospektes ist, bezieht sich nicht auf eine kollektive Kapitalanlage, die gemäss Absatz 286 des Securities and Futures Act, Kapitel 289 Singapur (der "**SFA**") zulässig oder gemäss Absatz 287 SFA anerkannt ist. Der Fonds ist nicht durch die Monetary Authority of Singapore (die "**MAS**") zugelassen oder anerkannt und die Anteile dürfen nicht angeboten werden. Dieser Fondsprospekt und alle weiteren Dokumente oder Unterlagen, die in Zusammenhang mit diesem Angebot oder Verkauf herausgegeben worden sind, sind kein Prospekt im Sinne der

Definition des SFA. Entsprechend finden die gesetzlichen Haftungsbestimmungen gemäss SFA in Bezug auf den Inhalt des Prospektes keine Anwendung. Sie sollten sorgfältig prüfen, ob die Anlage für Sie zulässig ist.

Dieser Fondsprospekt wurde nicht als Prospekt bei der MAS registriert. Dementsprechend darf dieser Fondsprospekt und alle weiteren Dokumente oder Unterlagen in Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder Empfehlung zur Zeichnung oder Kauf von Anteilen nicht verbreitet oder vertrieben werden.

Auch dürfen Anteile nicht angeboten oder verkauft werden bzw. weder direkt noch indirekt Gegenstand einer Empfehlung zur Zeichnung oder zum Kauf für Personen in Singapur sein, mit Ausnahme von

- (i) institutionellen Anlegern gemäss Absatz 304 SFA,
- (ii) betroffenen Personen gemäss Absatz 305 (1) oder allen Personen gemäss Absatz 305 (2) und in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Absatzes 305 SFA oder
- (iii) andernfalls gemäss und in Übereinstimmung mit den Bedingungen aller anderen anwendbaren Bestimmungen des SFA.

Im Falle, dass Anteile gemäss Absatz 305 SFA durch eine betroffene Person gezeichnet oder gekauft werden, die:

- a) eine Gesellschaft ist (welche kein zugelassener Anleger ist (gemäss Definition von Absatz 4A SFA)), deren einziges Geschäft das Halten von Anlagen und das Halten des gesamten Aktienkapitals ist, welches im Besitz von einem oder mehreren Personen ist, wovon jeder einzelne ein zugelassener Anleger ist; oder
- b) eine Treuhandgesellschaft ist (wobei der Treuhänder kein zugelassener Anleger ist), deren einziger Zweck das Halten von Anlagen ist und jeder Begünstigte der Treuhandgesellschaft eine Person ist, die wiederum ein zugelassener Investor ist; dürfen Wertpapiere (gemäss Definition von Absatz 239 (1) SFA) dieser Gesellschaft oder die Rechte und Interessen der Begünstigten (egal in welcher Form oder Bezeichnung) in Zusammenhang mit dieser diese Treuhandgesellschaft nicht innerhalb sechs Monate nachdem diese Gesellschaft oder diese Treuhandgesellschaft die Anteile in der Folge eines Angebots, das unter Berücksichtigung von Absatz 305 SFA gemacht worden ist, übertragen werden, ausser:
 - i. auf einen institutionellen Anleger oder auf eine betroffene Person gemäss Definition in Absatz 305 (5) SFA, oder auf eine Person, die aus einem Angebot, das in Absatz 275 (1A) oder Absatz 305A (3)(i)(B) SFA erwähnt wird, hervorgeht;
 - ii. wo ein Übertrag nicht beachtet wird oder werden muss;
 - iii. wo ein Übertrag von Gesetzes wegen erfolgt;
 - iv. wie festgelegt in Absatz 305A (5) SFA; oder
 - v. wie festgelegt in Bestimmung 36 der Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005, Singapur.

Hong Kong

Eine Bewilligung der Securities and Futures Commission in Hong Kong liegt nicht vor, auch erfolgte keine Registrierung beim Register für Gesellschaften in Hong Kong. Demzufolge dürfen Fondsanteile in Hong Kong, unabhängig von der Form der dafür verwendeten Dokumente, weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, sie werden an Adressaten, die als „Professional Investors“ im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571 der Gesetze Hong Kongs) und allfälliger darunter fallenden Regelungen gelten, angeboten bzw. verkauft oder das verwendete Vertriebsdokument gilt weder als „Prospectus“ im Sinne der Companies Ordinance (Cap. 32 der Gesetze Hong Kongs) noch als öffentliches Angebot gemäss der Companies Ordinance.

Es ist untersagt, Einladungen, Werbung oder jegliche Dokumente im Zusammenhang mit den Anteilen des Fonds innerhalb oder ausserhalb Hong Kongs zu veröffentlichen oder mit einer Veröffentlichungsabsicht zu besitzen, sofern diese sich an die Öffentlichkeit in Hong Kong richten oder der Zugang zu den Inhalten durch die Öffentlichkeit Hong Kongs (ausser dies ist gemäss den Wertpapiergesetzen Hong Kongs zulässig) wahrscheinlich wäre, ausser

im Zusammenhang mit Anteilen des Fonds, die ausschliesslich für Personen ausserhalb Hong Kongs oder für „Professional Investors“ bestimmt sind.

9.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Die Anteile werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, innerhalb der Teilfonds Anteilsklassen zu bilden, wobei diese auf eine andere Währung als die Referenzwährung des OGAW lauten können. Diese Anteilsklassen können sich in ihrer Gebühren- und/oder Ausschüttungsstruktur (ausschüttend/thesaurierend) unterscheiden. Die verschiedenen Anteilsklassen werden, sobald mehr als eine Anteilsklasse je Teilfonds aufgelegt wird, mit einem Namenszusatz versehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds aufheben oder vereinigen.

Die Anteilsklassen eines Teilfonds können in unterschiedlichen Währungen ausgegeben werden, wobei das Währungsrisiko abgesichert werden kann. Die Anteilsklassen mit unterschiedlichen Währungen unterliegen einer unterschiedlichen Entwicklung ihres Nettoinventarwertes. Bei Teilfonds mit auf verschiedene Währungen lautenden Anteilsklassen können Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Anteilsklasse negative Auswirkungen auf den Nettovermögenswert der anderen Anteilsklasse haben.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten des Teilfonds beglichen. Siehe dazu Ziffer 11 und 12 Steuervorschriften sowie Kosten und Gebühren dieses Prospekts.

Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, in Einzelfällen Zeichnungen von Anlegern zuzulassen, welche die Anforderungen für eine Anteilsklasse nicht erfüllen.

9.3 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert („NAV“, „Net Asset Value“) pro Anteil des Teilfonds / einer Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft regelmässig zum Bewertungstag („NAV-Tag“, „NAV date“) entsprechend dem Bewertungsintervall ermittelt. Die Bewertung erfolgt nach den unten genannten Grundsätzen.

Informationen zum Bewertungstag und zum Bewertungsintervall sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt. Der NAV ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Es wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 CHF, wenn es sich um den Schweizer Franken handelt;
- auf 0.01 EUR, wenn es sich um den Euro handelt;
- auf 0.01 GBP, wenn es sich um das Britische Pfund handelt;
- auf 0.01 CAD, wenn es sich um den Kanadischen Dollar handelt;
- auf 0.01 USD, wenn es sich um den US-Dollar handelt; und
- auf 1.00 JPY, wenn es sich um den Japanischen Yen handelt.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird zum Verkehrswert nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente könnten unter den im Treuhandvertrag beschriebenen Voraussetzungen nach der Abschreibungsmethode bewertet werden.
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
5. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. andere Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren, Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet.

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder durch einen von ihr Beauftragten.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Teilfondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter die Anteile des entsprechenden Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Die weiteren Grundsätze werden detailliert, umfassend und transparent im Treuhandvertrag beschrieben, so dass eine wirksame Überprüfung durch die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft und den Wirtschaftsprüfer sichergestellt ist.

9.4 Ausgabe von Anteilen

Anteile des Teilfonds werden an jedem Bewertungstag ausgegeben, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als physische Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zu Lasten des Teilfondsvermögens verbucht werden.

Die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsberechtigten sind berechtigt, nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückzuweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig zu beschränken, auszusetzen oder endgültig einzustellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Einschaltung der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.7 eingestellt werden.

9.5 Rücknahme von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag zurückgenommen, und zwar zu dem am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt.

Informationen zum Bewertungstag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Bewertungstag. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Die festgelegte Frist (Valuta) gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften (wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen) oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Referenzwährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Verwahrstelle können Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder des Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Nettoinventarwert des Teilfonds (Sachauslagen oder „Redemption in kind“) zurückgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten und ist berechtigt, zusätzliche Gebühren in angemessener Höhe für den zusätzlichen Aufwand zu erheben.

Sachauslagen sind anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu bewerten. Bei Sachauslagen muss die Anlagepolitik des Teilfonds weiterhin beachtet und die Anlagevorschriften eingehalten werden. Ausserdem muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein Interesse der bestehenden Anleger des Teilfonds an der Sachauslage der Titel bestehen. Die Werthaltigkeit der Sachauslagen muss durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zu Lasten des Teilfondsvermögens verbucht werden.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.7 eingestellt werden.

9.6 Umtausch von Anteilen

Bei OGAW mit verschiedenen Teilvermögen (Segmenten) oder Anteilsklassen kann es zu einem Tausch innerhalb der einzelnen Teilvermögen (Segmente) oder Anteilsklassen kommen. Diese „Konversion“ erfolgt grundsätzlich zu den normalen im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ festgelegten Ausgabe- und Rücknahmekonditionen und Bedingungen. Die Bestimmungen nach Ziffer 9.4 und 9.5 finden Anwendung. Die Gewährung von Sonderkonditionen auf eine allfällige Ausgabekommission oder Rücknahmekommission obliegt der Verwaltungsgesellschaft und richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall.

Fallweise können bei einem Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Steuern, Abgaben und Stempelgebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des OGAW bzw. der Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.7 eingestellt werden.

9.7 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den Teilfonds undurchführbar werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Email oder Vergleichbares) und gegebenenfalls auf der Webseite www.onefunds.li über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden

können. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf die Abrechnung von Rücknahmeanträgen bestehen, für die bereits entsprechende Transaktionen im Teilfonds getätigt wurden.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile des Teilfonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem Vermögen des Teilfonds ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Rücknahmeanträge aussetzen, sofern deren Ausführung zu einer Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestvermögens des Teilfonds führen würde. Sollten während eines Zeitraums von längstens drei Monaten die vorliegenden Rücknahmeanträge nicht durch Anträge auf Ausgabe von Anteilen des Teilfonds kompensiert werden können und sollten die vorliegenden Rücknahmeanträge nicht ganz oder teilweise zurückgezogen werden, so wird die Liquidation des Teilfonds eingeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA Liechtenstein und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Der Anleger hat bezüglich seines zurückgestellten Antrages ein Widerrufsrecht bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels, welches jedoch durch die Verwaltungsgesellschaft eingeschränkt werden kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf die Gültigkeit bzw. die Abrechnung derjenigen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bestehen, für die bereits entsprechende Transaktionen veranlasst wurden.

9.8 Zeichnungsstellen

Anteile eines Teilfonds können über jede Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der EU-Geldwäscherei-Richtlinie in der gültigen Fassung oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

9.9 Zeichnungsschein

Für den OGAW ist kein Zeichnungsschein erforderlich.

9.10 Informationen zum Anteilsgeschäft und zur Bewertung

Die Bestimmungen zur Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil, zur Ausgabe, zur Rücknahme und zum Umtausch von Anteilen des Teilfonds sowie zur Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sind im Treuhandvertrag unter Kapitel 1 „Allgemeine Bestimmungen“ (Art. 6, 7, 8, 9 und 12) ausgewiesen.

10 Verwendung des Nettoertrags

Der Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen. Die Verwaltungsgesellschaft kann den in einem Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger des Teilfonds bzw. dieser Anteilsklassen ausschütten oder diesen Erfolg im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Thesaurierend:

Der erwirtschaftete Erfolg des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „Thesaurierend“ gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Ausschüttend

Der erwirtschaftete Erfolg des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typ „Ausschüttend“ gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, werden jährlich ausgeschüttet. Falls

Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Bis zu 10% der Nettoerträge des Teilfonds können auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Verwaltungsgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit keine Zinsen bezahlt.

11 Steuervorschriften

Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen OGAW in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen Teilfonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anlegeranteilen unterliegt dann der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds oder die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer gemäss FATCA) unterliegen.

Der Teilfonds in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom Teilfonds in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlegerlandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf den OGAW bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anteilshaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der OGAW untersteht den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

11.1 Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des Teilfonds in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft sind erwerbssteuerfrei.

Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei.

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

11.2 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes sowie insbesondere in Bezug auf die abgeltende Quellensteuer nach dem Domizilland der Zahlstelle.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in Liechtenstein aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden in Liechtenstein sowie nach ausländischem Steuerrecht bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der OGAW, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

12 Kosten und Gebühren

Die Anleger und/oder der Teilfonds tragen diverse Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und Halten von Anteilen und dem Verwalten des Teilfonds anfallen.

12.1 Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger

12.1.1 Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang A des Treuhandvertrages „Teilfonds im Überblick“ erheben.

12.1.2 Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang A des Treuhandvertrages „Teilfonds im Überblick“.

12.1.3 Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse, sofern verschiedene Anteilsklassen bestehen, erhebt die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang A des Treuhandvertrages „Teilfonds im Überblick“.

12.2 Kosten und Gebühren zu Lasten des Teilfonds

A. Vom Vermögen abhängige Gebühren

Verwaltungs- und Verwahrstellenkommission (Operations-Fee)

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Leitung und Administration des Teilfonds Anspruch auf eine jährliche Entschädigung gemäss Anhang A des Treuhandvertrages „Teilfonds im Überblick“. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die jeweils gültige Höhe der Operations-Fee des Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Kosten der durch die Verwahrstelle erbrachten Leistungen sowie diejenigen allfälliger Drittverwahrer.

Vermögensverwaltungsgebühr (Management-Fee)

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb inklusive Drittvertrieb Anspruch auf eine jährliche Entschädigung gemäss Anhang A des Treuhandvertrages „Teilfonds im Überblick“. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens vor Gebühren des Teilfonds berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die jeweils gültige Höhe der Vermögensverwaltungsgebühr des Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

B. Vom Vermögen unabhängige Gebühren

Ordentlicher Aufwand

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen die Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand des Prospekts und Treuhandvertrag inklusive fondsspezifische Anhänge, der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der Geschäfts- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen, und damit verknüpfter Aufwand der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle;
- Kosten für die Rechtsberatung und Rechtswahrnehmung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen eines Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen, und damit verknüpfter Aufwand der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über einen Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen eines Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses Teilfonds erhoben werden; interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des Teilfonds vorgenommen werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht zu deren Rückforderung verpflichtet ist und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten), und damit verknüpfter Aufwand der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle;
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen, und damit verknüpfter Aufwand der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle;

- Honorare von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- Vergütungen an den Wirtschaftsprüfer;
- Vergütungen an die FMA Liechtenstein;
- Transaktionsbezogene Vergütungen zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Administration oder dem Risikomanagement;
- Gründungskosten;
- Strukturmassnahmen;
- Ausserordentliche Dispositionen;

Die effektiv angefallenen Kosten des Teilfonds / der Anteilsklasse werden im Jahresbericht genannt.

Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Der Teilfonds trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art.34 bis Art.39 des Treuhandvertrages enthalten.

Transaktionskosten und Währungsabsicherungskosten stellen keine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens des Teilfonds dar und werden deshalb nicht in die Gesamtkostenverrechnung des Teilfonds mit einbezogen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine transaktionsbezogene Vergütung für Aufwendungen im Bereich der Fondsadministration (z.B. Handling Fee) oder des Risikomanagements (z.B. Risikomanagementgebühr). Eine transaktionsbezogene Vergütung für den Anlageentscheid oder den Vertrieb ist nicht zulässig. Eine etwaige transaktionsbezogene Vergütung wird als eine vom Vermögen des OGAW unabhängige Gebühr ausgewiesen und ist Gegenstand der Gesamtkostenberechnung des Teilfonds nach Ziffer 12.2.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Über die tatsächlich belasteten Gebühren des Teilfonds / Anteilsklasse wird im Jahresbericht informiert.

Liquidationskosten

Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die bestellte Liquidatorin eine Liquidationsgebühr zu ihren Gunsten erheben und direkt dem Vermögen des Teilfonds belasten.

Zusätzlich sind durch den Teilfonds alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Die Liquidationskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Kosten und Gebühren nach Ziffer 12.2.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Interesses des Teilfonds oder der Anleger dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere

Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse des OGAW oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio)

Das Total der laufenden Gebühren und Kosten vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Gesamtkosten, Total Expense Ratio, TER) wird gemäss den jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des Teilfonds belastet werden. Die TER setzt sich zusammen aus:

- vom Vermögen des Teilfonds abhängigen Gebühren (exklusive Performance Fees) gemäss Ziffer 12.2 Bst. A;
- vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Gebühren gemäss Ziffer 12.2 Bst. B;
- von indirekten Kosten bei der Anlage in andere Teilfonds.

wohingegen die folgenden Positionen **nicht** in den Gesamtkosten (TER) enthalten sind:

- vom Anlageerfolg abhängige Gebühren;
- Transaktionskosten gemäss Ziffer 12.2 Bst. B;
- Ausserordentliche Dispositionskosten gemäss Ziffer 12.2 Bst. B;
- Liquidationskosten gemäss Ziffer 12.2 Bst. B;
- alle Steuern, die auf das Vermögen des Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Teilfonds erhoben werden z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge gemäss Ziffer 11.

Die TER des OGAW sowie dessen Teilfonds wird auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft (www.onefunds.li) sowie des Publikationsorgan (www.lafv.li) und im jeweiligen Halb- und Jahresbericht, soweit die Publikation bereits erfolgt ist, ausgewiesen.

In der teilfondsspezifischen Anlagepolitik des OGAW im Anhang A des Treuhandvertrages „Teilfonds im Überblick“ wird über die maximale Höhe der Gesamtkosten und im Jahresbericht über deren tatsächliche Höhe informiert.

Gründungskosten

Der OGAW bzw. der Teilfonds trägt ebenfalls alle im Zusammenhang mit der Gründung des OGAW bzw. des Teilfonds anfallenden Kosten, wie z.B. die Zulassungsgebühr der FMA Liechtenstein, das Honorar von Wirtschaftsprüfern im Zusammenhang mit der Prüfung des Treuhandvertrages, des Prospekts und der Verträge, die Eintragungskosten im Handelsregister, die Entschädigung an die Verwaltungsgesellschaft für die Erstellung des Treuhandvertrages, des Prospekts und von Verträgen, allfällige Rechts- und Steuerberatungskosten, die Gestaltung und den Druck des Treuhandvertrages sowie des Prospekts, Übersetzungskosten.

Die Kosten für die Gründung und die Erstausgabe von Anteilen werden den Teilfonds belastet, aktiviert und im Anschluss über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Die Gründungskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen der Teilfonds unabhängigen Kosten und Gebühren.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den Teilfonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass Vergütungen (z.B. Retrozessionen, Bestandesvergütungen, Kick-Backs) immer direkt oder indirekt dem Teilfonds zugutekommen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, für etwaige Dienstleistungen bei der Einforderung solcher Vergütungen eine angemessene Gebühr in Rechnung zu stellen, die aber 25% der vereinnahmten Vergütung nicht übersteigen darf.

13 Informationen an die Anleger

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhang A „Teilfonds im Überblick“, sowie der Nettoinventarwert und der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des

Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse für jeden Bewertungstag werden auf der Webseite des Publikationsorgan (www.lafv.li) des OGAW sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

14 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und andere Strukturmassnahmen

14.1 Dauer

Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem Anhang A des Treuhandvertrages.

14.2 Auflösung

Die Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den OGAW oder einzelne Teilfonds aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Webseite des Publikationsorgan (www.lafv.li) des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Die Verteilung des Nettovermögens darf erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des OGAW gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne den OGAW bzw. den Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Die Kosten der Auflösung gehen gemäss Ziffer 12.2 Bst. B zu Lasten des Teilfondsvermögens des OGAW bzw. des Teilfonds.

14.3 Verschmelzung und andere Strukturmassnahmen

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann der OGAW bzw. jeder Teilfonds jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der andere OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teilfonds und seine Anteilsklassen können mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG ermöglichen.

Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf die Verschmelzung.

Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs-, oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten Teilfondsvermögen noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 49 lit. a bis c UCITSG gilt dies sinngemäss.

Besteht ein Teilfonds als Master-OGAW, wird eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der betreffende Teilfonds seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der betreffende Teilfonds den Feeder-OGAW des Weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuführen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteilen des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vollstreckbarkeit und massgebende Sprache

Der OGAW untersteht liechtensteinischem Recht.

Gerichtsstand für Klagen gegen die Verwaltungsgesellschaft bzw. gegen die Verwahrstelle ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein. Der Gerichtsstand für Klagen gegen den Anleger ist an seinem Wohnsitz oder Sitz bzw. Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Prospekt, den Treuhandvertrag sowie für den Anhang A „Teilfonds im Überblick“ gilt die englische Sprache. Im Fall von Unklarheiten gilt die deutsche Fassung des Prospekt, des Treuhandvertrags sowie des Anhang A „Teilfonds im Überblick“ als Auslegungshilfe.

Der vorliegende Prospekt tritt am 07.12.2022 in Kraft.

16 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG bzw. der UCITSV betreffen. Aus diesem Grund bildet der im Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

Teil II: Treuhandvertrag

Präambel

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ und der Abschnitt „Die Organisation des OGAW im Überblick“ mit der Benennung der Beteiligten bilden eine Einheit.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV), und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Der OGAW

Der Abbey Road Funds (im Folgenden „OGAW“) wurde gemäss dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) errichtet.

Der Treuhandvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ wurde von der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein genehmigt und der OGAW wurde in das liechtensteinische Handelsregister eingetragen. Der OGAW ist eine Umbrella-Konstruktion, die eine oder mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem Anhang A des Treuhandvertrages.

Der OGAW hat gemäss Art. 4 Abs. 1 UCITSG die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft gemäss Art. 6 Abs. 1 UCITSG ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Die Verwaltung des OGAW bzw. dessen Teilfonds besteht vor allem darin, die beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung zu investieren. Der OGAW bzw. dessen Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in die Konkursmasse der Verwaltungsgesellschaft.

Die Teilfonds können gemäss ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere und andere Vermögenswerte investieren. Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse und die Nettoinventarwerte der Anteile dieser Teilfonds bzw. der Anteilsklassen werden in der jeweiligen Referenzwährung ausgedrückt.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) eines oder mehrerer Teilfonds erkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag an, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments.

Art.2 Verwaltungsgesellschaft

Der OGAW wird von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend dem vorliegenden Treuhandvertrag verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss UCITSG von der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zugelassen und auf der von der FMA Liechtenstein offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den OGAW für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen dieses Treuhandvertrags sowie des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit den weitestgehenden Rechten ausgestattet, um in eigenem Namen für Rechnung der Anleger alle administrativen und verwaltungsmässigen Handlungen durchzuführen. Sie ist insbesondere berechtigt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Treuhandvertrags und Anhang A „Teilfonds im Überblick“, Wertpapiere und andere Werte zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen und zu tauschen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen des OGAW zusammenhängen.

Art.3 Aufgabenübertragung

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG und der UCITSV einen Teil ihrer Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Art.4 Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein als Verwahrstelle bestellt. Für jeden Teilfonds kann eine andere Verwahrstelle bestellt werden. Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem UCITSG, der UCITSV, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

Art.5 Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle des Jahresberichtes des OGAW ist einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zugelassen ist.

Art.6 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, „Net Asset Value“) pro Anteil des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft regelmässig zum Bewertungstag („NAV-Tag“, „NAV date“) entsprechend dem Bewertungsintervall ermittelt. Die Bewertung erfolgt nach den unten genannten Grundsätzen.

Informationen zum Bewertungstag und zum Bewertungsintervall sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt. Der NAV ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 CHF, wenn es sich um den Schweizer Franken handelt;
- auf 0.01 EUR, wenn es sich um den Euro handelt;
- auf 0.01 GBP, wenn es sich um das Britische Pfund handelt;
- auf 0.01 CAD, wenn es sich um den Kanadischen Dollar handelt;
- auf 0.01 USD, wenn es sich um den US-Dollar handelt; und
- auf 1.00 JPY, wenn es sich um den Japanischen Yen handelt.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird zum Verkehrswert nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente könnten unter den im Treuhandvertrag beschriebenen Voraussetzungen nach der Abschreibungsmethode bewertet werden.
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
5. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. andere Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren, Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet.

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder durch einen von ihr Beauftragten.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Teilfondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter die Anteile des entsprechenden Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Art.7 Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft und werden nur buchmässig geführt. Anteile werden nicht in Bruchstücken begeben oder zurückgenommen. Es werden keine physischen Zertifikate ausgegeben. Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des Teilfondsvermögens verbucht werden.

Die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsberechtigten sind berechtigt, nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig zu beschränken, auszusetzen oder endgültig einzustellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Einschaltung der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art.12 eingestellt werden.

Art.8 Rücknahme von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag zurückgenommen, und zwar zu dem am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt.

Informationen zum Bewertungstag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Bewertungstag. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Die festgelegte Frist (Valuta) gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften (wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen) oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Referenzwährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Verwahrstelle können Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder des Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntem Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Nettoinventarwert des Teilfonds (Sachauslagen oder „Redemption in kind“) zurückgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten und ist berechtigt, zusätzliche Gebühren in angemessener Höhe für den zusätzlichen Aufwand zu erheben.

Sachauslagen sind anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu bewerten. Bei Sachauslagen muss die Anlagepolitik des Teilfonds weiterhin beachtet und die Anlagevorschriften eingehalten werden. Ausserdem muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein Interesse der bestehenden Anleger des Teilfonds an der Sachauslage der Titel bestehen. Die Werthaltigkeit der Sachauslagen muss durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zu Lasten des Teilfondsvermögens verbucht werden.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art.12 eingestellt werden.

Art.9 Umtausch von Anteilen

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse erfolgen. Für den Umtausch innerhalb eines Teilfonds wird keine Umtauschgebühr erhoben. Falls ein Umtausch von Anteilen für Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für die betroffene Anteilsklasse in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erwähnt.

Ein Umtausch von Anteilen in eine andere Anteilklasse ist lediglich möglich sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen der jeweiligen Anteilklasse erfüllt.

Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für die betroffene Anteilsklasse in dem fondsspezifischen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

- A** = Anzahl der Anteile der allfälligen Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll
- B** = Anzahl der Anteile der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll
- C** = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile
- D** = Devisenwechselkurs zwischen allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.
- E** = Nettoinventarwert der Anteile der allfälligen Anteilsklasse, in welche der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art.12 eingestellt werden.

Art.10 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrages zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann

ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art.11 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsstellen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA Liechtenstein in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsstellen Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Art.12 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den Teilfonds undurchführbar werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Email oder Vergleichbares) und gegebenenfalls auf der Webseite www.onefunds.li über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf die Abrechnung von Rücknahmeanträgen bestehen, für die bereits entsprechende Transaktionen im Teilfonds getätigt wurden.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile des Teilfonds ausgegeben. Umtäusche von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem Vermögen des Teilfonds ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Rücknahmeanträge aussetzen, sofern deren Ausführung zu einer Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestvermögens des Teilfonds führen würde. Sollten während eines Zeitraums von längstens drei Monaten die vorliegenden Rücknahmeanträge nicht durch Anträge auf Ausgabe von Anteilen des Teilfonds kompensiert werden können und sollten die vorliegenden Rücknahmeanträge nicht ganz oder teilweise zurückgezogen werden, so wird die Liquidation des Teilfonds eingeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA Liechtenstein und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen. Dieses Widerrufsrecht kann jedoch durch die Verwaltungsgesellschaft eingeschränkt werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf die Gültigkeit bzw. die Abrechnung derjenigen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bestehen, für die bereits entsprechende Transaktionen veranlasst wurden.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können Anteile des Teilfonds einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen und somit einen Anleger zum Verkauf zwingen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder des Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdacht besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem bereits erfolgten Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden;
2. ein Anleger Anteile des Teilfonds erworben hat, der – insbesondere nach Art.13 dieses Treuhandvertrages – gemäss den gesetzlichen Bestimmungen seines Domizillandes nicht berechtigt ist, Anteile des Teilfonds zu erwerben;
3. Grund zur Annahme besteht, dass sich ein Anleger durch interne Kenntnisse, z.B. bezüglich der Bewertung oder der Liquidität von Anlagen, einen Vorteil gegenüber den übrigen Anlegern verschafft hat;
4. der Verdacht besteht, dass gegen die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften der Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtenverordnung (SPV) in der jeweils gültigen Fassung verstossen wird; oder
5. in sonstiger Weise gegen die Wohlverhaltensrichtlinien des Fondsplatzes Liechtenstein sowie Bestimmungen am Fondsplatz Liechtenstein oder der Verwaltungsgesellschaft verstösst.

Erwerbsverbot

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle kann einzelnen Anlegern verbieten, Anteile des Teilfonds zu erwerben, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder des Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem geplanten Erwerb der Anteile „Marketing Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. ein Anleger Anteile des Teilfonds erwerben möchte, der – insbesondere nach Art.13 des Treuhandvertrages – gemäss den gesetzlichen Bestimmungen seines Domizillandes nicht berechtigt ist, Anteile des Teilfonds zu erwerben;

3. Grund zur Annahme besteht, dass sich ein Anleger durch interne Kenntnisse, z. B. bezüglich der Bewertung oder der Liquidität von Anlagen, einen Vorteil gegenüber den übrigen Anlegern verschaffen möchte;
4. Der Verdacht besteht, dass gegen die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtsverordnung (SPV) in der jeweils gültigen Fassung verstossen werden könnte; oder
5. in sonstiger Weise gegen die Wohlverhaltensrichtlinien des Fondsplatzes Liechtenstein sowie Bestimmungen am Fondsplatz Liechtenstein oder der Verwaltungsgesellschaft verstösst.

Es liegt im freien Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle einzelnen Anlegern oder Anlegergruppen den Erwerb von Anteilen des Teilfonds bereits durch die Verweigerung der Entgegennahme des Zeichnungsantrages, durch Stornierung eines bereits abgerechneten Zeichnungsantrages gemäss diesem Artikel (Art.12) zu verbieten.

Art.13 Verkaufsrestriktionen

Die Anteile des Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Details sind dem Prospekt und dem teilfondsspezifischen Anhang zu entnehmen.

2 Strukturmassnahmen

Art.14 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des OGAW mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teilfonds und Anteilklassen können mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds und Anteilklassen verschmolzen werden.

Ebenso ist es möglich, den OGAW und Anteilklassen zu spalten.

Alle Vermögensgegenstände des OGAW bzw. des Teilfonds dürfen zum Geschäftsjahresende (Übertragungstichtag) auf einen anderen bestehenden, oder ein durch die Verschmelzung neu gegründeten OGAW bzw. Teilfonds übertragen werden.

Der OGAW bzw. Teilfonds darf auch mit einem OGAW bzw. Teilfonds verschmolzen werden, der in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde und ebenfalls den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG entspricht. Mit Zustimmung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende oder einem anderen Übertragungstichtag alle Vermögensgegenstände eines anderen OGAW oder eines ausländischen richtlinienkonformen OGAW auf einen OGAW übertragen werden. Schliesslich besteht auch die Möglichkeit, dass nur die Vermögenswerte eines ausländischen richtlinienkonformen OGAW ohne dessen Verbindlichkeiten auf den OGAW übertragen werden. Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen OGAW umzutauschen, der ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende OGAW verfügt. Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens oder OGAW berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme.

Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Sondervermögen entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens statt, muss dessen

verwaltende Verwaltungsgesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft macht im Publikationsorgan des OGAW, www.lafv.li, bekannt, wenn der OGAW einen anderen OGAW aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der OGAW durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten OGAW verwaltet. Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses OGAW auf einen anderen inländischen OGAW oder einen anderen ausländischen OGAW findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Daneben sind auch andere Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 49 UCITSG zulässig. Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, finden die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 36 ff. UCITSG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen der Art. 62 ff. UCITSV Anwendung.

Art.15 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anleger haben jedoch kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf Strukturmassnahmen.

Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG ermöglichen.

Die Anleger der an der Verschmelzung beteiligten OGAW können ohne weitere Kosten als jene, die vom OGAW zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, verlangen:

- a) den Wiederverkauf ihrer Anteile;
- b) die Rücknahme ihrer Anteile; oder
- c) den Umtausch ihrer Anteile in solche eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik; . das Umtauschrecht besteht nur, soweit der OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer mit der Verwaltungsgesellschaft eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird.

Dieses Recht entsteht mit der Übermittlung der Anlegerinformation und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Art.16 Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten OGAW bzw. Teilfonds, noch den Anlegern angelastet.

Für die anderen in Ziffer 2 dieses Treuhandvertrages genannten Strukturmassnahmen gilt dies sinngemäss.

Das Verbot der Kostenzuweisung gilt für alle inländischen und grenzüberschreitenden Strukturmassnahmen wie die Spaltungen und Verschmelzung von OGAW sowie ihren Teilfonds und Anteilsklassen oder von AIF (Alternative Investment Funds), deren Teilfonds und Anteilsklassen auf OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen.

Strukturmassnahmen bei Master-Feeder-OGAW:

Besteht ein Teilfonds als Master-OGAW, wird eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der betreffende OGAW seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der betreffende OGAW den Feeder-OGAW des Weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteile des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW nicht.

3 Auflösung des OGAW, seiner Teilfonds und Anteilsklassen

Art.17 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung des OGAW gelten ebenfalls für dessen Teilfonds und Anteilsklassen.

Die Anleger werden über den Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auf dem gleichen Weg informiert, wie in der vorhergehenden Ziffer 2 „Strukturmassnahmen“ beschrieben.

Art.18 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den OGAW oder einzelne Teilfonds bzw. eine einzelne Anteilsklasse aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW oder eines Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des OGAW oder einer Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Webseite des Publikationsorgan LAFV (www.lafv.li) des OGAW sowie sonstigen im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten nach Art.34 an die Anleger zu verteilen. Die Verteilung des Nettovermögens darf erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des OGAW bzw. des Teilfonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne den OGAW bzw. den Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Art.19 Gründe für die Auflösung

Die Auflösung des OGAW erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Sofern der Nettoinventarwert des OGAW unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile des OGAW, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Art.20 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Teilfondsvermögens des OGAW oder eines Teilfonds.

Art.21 Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle

Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Der OGAW oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA Liechtenstein auf eine andere

Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

Auflösung und Konkurs der Verwahrstelle

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des OGAW oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA Liechtenstein auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

Art.22 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettofondsvermögen des OGAW mit Zustimmung der FMA Liechtenstein auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW aufzulösen.

4 Anteilklassen und Bildung von Teilfonds

Art.23 Anteilklassen und Bildung von Teilfonds

Der OGAW besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit für den OGAW weiterer Teilfonds oder Anteilklassen bilden.

Es können Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Art.24 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem Anhang A.

Art.25 Strukturmassnahmen bei Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Strukturmassnahmen, die im Art. 14 ff. dieses Treuhandvertrags vorgesehen sind, für jeden Teilfonds durchführen.

Art.26 Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilklassen bilden.

Es können Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannt.

5 Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen

Art.27 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

Art.28 Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art.29 Zugelassene Anlagen

Jedes Teilfondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:
 - a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziffer 21 der Richtlinie 2014/65/EU (MIFID II) notiert oder gehandelt werden;
 - b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Land gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.
2. Wertpapiere auf Neuemissionen, sofern:
 - a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter der unter Art.29 Ziffer 1.a) bis 1.c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und
 - b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
3. Anteile von einem OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziffer 17 UCITSG, sofern die Organismen für gemeinsame Anlagen nach ihrem Prospekt oder ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;
4. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;
5. Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne von Art. 51 UCITSG oder Finanzindizes nach Art.29 Ziffer 7, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA Liechtenstein zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
6. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-

- rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
- b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 - d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA Liechtenstein zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Buchstaben a) bis c) gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch das PGR, erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
7. Finanzindices, die ein von der FMA Liechtenstein oder den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten anerkannter Aktien- oder Schuldtitelindex sind. Vorausgesetzt hierfür ist, dass:
- a) die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - b) der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht und
 - c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
8. Geldmarktinstrumente und Wertpapiere nach Art.29 Ziffer 7 in die Derivate eingebunden sind (sog. „Strukturierte Produkte“), die keine Hebelwirkung aufweisen, bei denen eine physische Lieferung ausgeschlossen ist und deren Wertentwicklung an die folgenden Finanzinstrumente gekoppelt sind:
- a) Rohstoffe;
 - b) Edelmetalle;
 - c) Warenterminkontrakte; und
 - d) Körbe der oben genannten Basiswerte.
9. Geldmarktinstrumente und Wertpapiere nach Art.29 Ziffer 7, in die Derivate eingebunden sind (sog. „Strukturierte Produkte“), die keine Hebelwirkung aufweisen, bei denen eine physische Lieferung ausgeschlossen ist und deren Wertentwicklung an die folgenden Finanzinstrumente gekoppelt sind:
- a) Single Hedge Funds;
 - b) Fund-of-Hedge Funds;
 - c) Private Equity Funds;
 - d) Immobilienfonds;
 - e) Finanzindices nach Art.29 Ziffer 7;
 - f) Aktien;
 - g) Verzinsliche und unverzinsliche Wertpapiere;
 - h) Zinssätze;
 - i) Wechselkurse;
 - j) Währungen;
 - k) OGAW oder vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen; und
 - l) Körbe der oben genannten Basiswerte.

Jeder Teilfonds darf daneben flüssige Mittel in allen frei konvertierbaren Währungen halten.

Art.30 Nicht zugelassene Anlagen

Der OGAW darf nicht:

1. mehr als 10% des Vermögens je Teilfonds in andere als die in Ziffer 7.1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
2. Immobilien erwerben;
3. physische Edelmetalle erwerben;
4. ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Interesse der Anteilsinhaber jederzeit weitere Anlagen als nicht zugelassen qualifizieren, soweit dies erforderlich ist, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteile des Teilfonds angeboten und verkauft werden.

Art.31 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondvermögens nicht überschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil der Anlagestrategie innerhalb der in Art. 53 UCITSG festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Der Teilfonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Art. 53 UCITSG Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 54 UCITSG nicht überschreitet.

Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen, sind Anlagen des OGAW bzw. der Teilfonds in indexbasierte Derivate in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Art. 54 UCITSG mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

Kreditaufnahmen sind im Rahmen der im UCITSG und der entsprechenden Verordnung vorgesehenen Grenzen zulässig.

Art.32 Anlagegrenzen

A. Für jedes Teilfondsvermögen einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

1. Das Teilfondsvermögen darf höchstens 5% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.
2. Das Ausfallrisiko aus Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5% des Vermögens.
3. Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Art.32 Ziffer 1 genannte Emittentengrenze von 5% auf 10% angehoben. Die Begrenzung auf 40% findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei

Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Art.32 Ziffer 5 und die Schuldverschreibungen nach Art.32 Ziffer 6 nicht berücksichtigt.

4. Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Art.32 Ziffer 1 und Ziffer 2 darf ein Teilfonds folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
 - a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente Art.32 Ziffer 1;
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
 - c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

5. Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Art.32 Ziffer 1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 35% angehoben.

6. Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Art.32 Ziffer 1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 25% angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

7. Die in Art.32 Ziffer 1 bis Ziffer 6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Emittentengrenze beträgt 35% je Teilfondsvermögens.

8. In Abweichung von Ziffer 7.3.3 und im Einklang mit Art. 56 UCITSG ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Vermögens eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten anzulegen, sofern diese von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrags des Vermögens eines Teilfonds nicht überschreiten dürfen. Die vorgenannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Art.32 Ziffer 3 ausser Betracht. Diese Anlagen umfassen dabei insbesondere Unternehmens- und Staatsanleihen. Die Investitionen in derartige Anleihen sind auf Anleihen mit einer Laufzeit von jeweils maximal hundert Jahren pro Anleihe sowie Investment Grade-Rating gemäss Standard & Poor's von mindestens BBB- bzw. gemäss Moody's von mindestens Baa3 oder einer vergleichbaren Bonität beschränkt. Als öffentlich-rechtliche Körperschaften und internationale Organisationen gelten folgende Emittenten und Garanten:
 - sämtliche Staaten aus der OECD
 - sämtliche öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus der OECD
 - African Development Bank
 - Asian Development Bank
 - Council of Europe Social Development Fund
 - Eurofima
 - European Atomic Energy Community
 - European Bank for Reconstruction & Development
 - European Economic Community
 - European Investment Bank

- European Patent Organization
- IBRD (World Bank)
- Inter-American Development Bank
- International Finance Corporation
- Nordic Investment Bank.

Eine Ausnahmegenehmigung der FMA Liechtenstein im Sinne von Art. 56 UCITSG für die Anlage in Wertpapiere staatlicher Emittenten liegt vor.

9. Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in Art.32. „Anlagegrenzen“ als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Emittentengrenze auf zusammen 20% des Vermögens des Teilfonds angehoben.
10. Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen desselben OGAW oder desselben mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen.
11. Die Anlagen in Anteilen von einem mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 30% des Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.
12. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des Teilfonds Ziel des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der FMA anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Art.32 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger wiederherzustellen. Teilfonds dürfen binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung von den Anlagegrenzen dieses Kapitels „Bestimmungen zur Anlagepolitik“ abweichen. Die Art.29 und Art.30 bleiben von dieser Ausnahme unberührt und sind jederzeit einzuhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

13. Die Teilfonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:
 - der Ziel-Fonds nicht seinerseits in den Teilfonds investiert, der in diesen Ziel-Fonds investiert; und
 - der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Fonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Fonds desselben mit OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10% nicht überschreitet; und

- das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Teilfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
 - auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Teilfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Teilfonds gehalten werden; und
 - es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder –rücknahme zum einen auf der Ebene des Teilfonds, der in den Ziel-Fonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Fonds gibt.
14. Machen die Anlagen in Art.32 Ziffer 10 einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilfonds aus muss der teilfondsspezifische Anhang über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom Teilfonds selbst und von den Organismen für gemeinsame Anlagen nach Art.32 Ziffer 10 deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.
15. Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem Teilfondsvermögen Gebühren berechnen.
16. Eine Verwaltungsgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW bzw. Teilfonds Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10% der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.
17. Je Teilfondsvermögen dürfen Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:
- a) 10% des Grundkapitals des Emittenten erwerben, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
 - b) 10% des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erwerben, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
 - c) 25% der Anteile desselben Organismus erwerben, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.
18. Art.32 Ziffer 16 und 17 sind nicht anzuwenden:
- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
 - b) auf Aktien, die ein Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;
 - c) auf von Verwaltungsgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Verwaltungsgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

19. Sofern es sich bei den Anlagen des Teilfonds um indexbasierte Anlagen handelt, die einen nach Art.29 Ziffer 7 anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex zur Grundlage haben, muss der Index und seine Indexkomponenten nicht in die Bestimmungen nach Art.32 einbezogen werden; etwaige Emittentengrenzen bei Anlagen nach Art.29 Ziffer 9 sind hingegen zu berücksichtigen.
20. Die Anlageinstrumente nach Art.29 Ziffer 8 und Ziffer 9 (sog. „Strukturierte Produkte“) dürfen nur eingesetzt werden, sofern dies zur Erreichung des Anlageziels beiträgt und mit der Anlagepolitik des Teilfonds im Einklang steht. Die Anlageinstrumente, mit Ausnahme indexbasierter Anlagen nach Art.29 Ziffer 7, sind in die Bestimmungen nach Art.32 mit einzubeziehen.
21. Ein Teilfonds darf höchstens 25 % seines Vermögens in Anlagen nach Art.29 Ziffer 8 anlegen.
22. Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anlagen nach Art.29 Ziffer 9 Bst. a) bis d) anlegen.
23. Ein Teilfonds darf höchstens 90 % seines Vermögens in Anlagen nach Art.29 Ziffer 9 Bst. e) bis l) anlegen.
24. Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
Derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung von Währungsrisiken etwaiger Anteilklassen eingesetzt werden, werden nicht in dieser Bestimmung mit einbezogen.
25. Das Gesamtrisiko darf 200 % des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Bei einer zulässigen Kreditaufnahme nach Ziffer 7.4.2 (Prospekt) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigen.
Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Art.32 Ziffer 1 bis Ziffer 24 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu beachten.

B. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden

1. Die Anlagegrenzen müssen bei der Ausübung von zum Teilfondsvermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht eingehalten werden.
2. Bei Überschreitung der in Ziffer 7.1. und 7.3. genannten Grenzen hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Einhaltung der Grenzen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger wiederherzustellen.
3. Das Teilfondsvermögen darf von den Anlagegrenzen binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung abweichen. Die Art.29 und Art.30 bleiben von dieser Ausnahme unberührt und sind jederzeit einzuhalten.

C. Aktive Anlagegrenzverstösse:

Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln dem Teilfonds unverzüglich ersetzt werden.

D. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Wie unter Art.31 Treuhandvertrages festgelegt, darf die Verwaltungsgesellschaft besondere Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind.

Die Verwaltungsgesellschaft muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Die Verwaltungsgesellschaft hat der FMA Liechtenstein zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für den OGAW genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es darüber hinaus nicht gestattet, sich unter Einhaltung der von der FMA festgelegten Bedingungen und Grenzen, der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des UCITSG im Einklang stehen.

Ein Teilfonds darf bei diesen Transaktionen nicht von seinen Anlagezielen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des OGAW bzw. eines Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt

Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil ihrer Anlagestrategie gemäss Art.31 Ziff. 5 Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in Art.32 „Anlagegrenzen“ nicht überschreitet. Anlagen eines Teilfonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Art.32 „Anlagegrenzen“ nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Art.32 „Anlagegrenzen“ mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf keine Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen Teilfonds an Dritte verleihen bzw. entleihen („Wertpapierleihe, Securities Lending“ bzw. „Wertpapierentlehnung“, „Securities Borrowing“).

Die Verwaltungsgesellschaft darf sich für den Teilfonds nicht an Pensionsgeschäften („Repurchase Agreements“ bzw. „Reverse Repurchase Agreements“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Art.33 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte der Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Teilfonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff „gemeinsam verwaltete Einheiten“ den Teilfonds sowie alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung bestehen würde; der Begriff „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Vermögensverwalter berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als „Beteiligungsverhältnis“ bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die

im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des Teilfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z.B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder oder eine der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Teilfonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve des Teilfonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Teilfonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven des Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des Teilfonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der Teilfonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen des Teilfonds und ihrer Anleger beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d. h. die nicht dem Teilfonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für den Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte des Teilfonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Vermögensverwalterbefugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Depotbank in der Lage ist, gegenüber dem Teilfonds ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss den gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Depotbank hat die Vermögenswerte des Teilfonds stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte des Teilfonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit

der Anlagepolitik des Teilfonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Anleger können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-liechtensteinischen Einheiten sind zulässig, sofern

- 1) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-liechtensteinische Einheit beteiligt ist, Liechtensteinischem Recht und Liechtensteinischer Rechtsprechung unterliegt oder
- 2) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-liechtensteinischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

6 Kosten und Gebühren

Art.34 Laufende Gebühren

A. Vom Vermögen abhängige Gebühren

Verwaltungs- und Verwahrstellenkommission (Operations-Fee)

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Leitung und Administration des Teilfonds Anspruch auf eine jährliche Entschädigung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des OGAW berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die jeweils gültige Höhe der Operations-Fee des Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Kosten der durch die Verwahrstelle erbrachten Leistungen sowie diejenigen allfälliger Drittverwahrer.

Vermögensverwaltungsgebühr (Management-Fee)

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb inklusive Drittvertrieb Anspruch auf eine jährliche Entschädigung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens vor Gebühren des Teilfonds berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die jeweils gültige Höhe der Vermögensverwaltungsgebühr des Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

B. Vom Vermögen unabhängige Gebühren

Ordentlicher Aufwand

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen die Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand, des Prospekts und Treuhandvertrags inklusive des fondsspezifischen Anhangs, der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der Geschäfts- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen, und damit verknüpfter Aufwand der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle;
- Kosten für die Rechtsberatung und Rechtswahrnehmung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien

gerichteten Mitteilungen eines Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen, und damit verknüpfter Aufwand der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle;

- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über einen Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen eines Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses Teilfonds erhoben werden;
- interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des Teilfonds vorgenommen werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht zu deren Rückforderung verpflichtet ist und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt.
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) , und damit verknüpfter Aufwand der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle;
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen, und damit verknüpfter Aufwand der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle;
- Honorare von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- Vergütungen an den Wirtschaftsprüfer;
- Vergütungen an die FMA Liechtenstein;
- Transaktionsbezogene Vergütungen zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Administration oder dem Risikomanagement;
- Gründungskosten;
- Strukturmassnahmen;
- Ausserordentliche Dispositionen;

Die effektiv angefallenen Kosten des Teilfonds / der Anteilsklasse werden im Jahresbericht genannt.

Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Der Teilfonds trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art.34 dieses Treuhandvertrages enthalten.

Transaktionskosten und Währungsabsicherungskosten stellen keine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens des Teilfonds dar und werden deshalb nicht in die Gesamtkostenverrechnung des Teilfonds nach Art.34 mit einbezogen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat gegebenenfalls Anspruch auf eine transaktionsbezogene Vergütung für Aufwendungen im Bereich der Fondsadministration (z. B. Handling Fee) oder des Risikomanagement (z. B.

Risikomanagementgebühr). Eine transaktionsbezogene Vergütung für den Anlageentscheid oder den Vertrieb ist nicht zulässig. Eine etwaige transaktionsbezogene Vergütung wird unter Art.34 als eine vom Vermögen des Teilfonds unabhängige Gebühr ausgewiesen und ist Gegenstand der Gesamtkostenberechnung des Teilfonds nach Art.34.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet. Über die tatsächlich belasteten Gebühren des Teilfonds / Anteilsklasse wird im Jahresbericht informiert.

Liquidationskosten

Im Falle der Auflösung des OGAW bzw. einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen kann die bestellte Liquidatorin eine Liquidationsgebühr zu ihren Gunsten erheben und direkt dem Vermögen des Teilfonds belasten. Zusätzlich sind durch den Teilfonds alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Die Liquidationskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Kosten und Gebühren nach Art.34.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Interesses des Teilfonds oder der Anleger dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse des Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio)

Das Total der laufenden Gebühren und Kosten vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Gesamtkosten, Total Expense Ratio, TER) wird gemäss den jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des Teilfonds belastet werden. Die TER setzt sich zusammen aus:

- vom Vermögen des Teilfonds abhängigen Gebühren (exklusive Performance Fees) gemäss Art.34 Bst. A;
- vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Gebühren gemäss Art.34 Bst. B;
- von indirekten Kosten bei der Anlage in andere Teilfonds;

wohingegen die folgenden Positionen **nicht** in den Gesamtkosten (TER) enthalten sind:

- vom Anlageerfolg abhängige Gebühren;
- Transaktionskosten gemäss Art.34 Bst. B;
- Ausserordentliche Dispositionskosten gemäss Art.34;
- Liquidationskosten gemäss Art.34;
- alle Steuern, die auf das Vermögen des Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Teilfonds erhoben werden z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge.

Die TER des Teilfonds wird auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft (www.onefunds.li) sowie des LAFV (www.lafv.li) und im jeweiligen Halb- und Jahresbericht, soweit die Publikation bereits erfolgt ist, ausgewiesen.

In der fondsspezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ wird über die maximale Höhe der Gesamtkosten und im Jahresbericht über deren tatsächliche Höhe informiert.

Art.35 Kosten zu Lasten der Anleger

Ausgabe, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

Art.36 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird ist diese in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Art.37 Gründungskosten

Der Teilfonds trägt ebenfalls alle im Zusammenhang mit der Gründung des Teilfonds anfallenden Kosten wie z.B. die Zulassungsgebühr der FMA Liechtenstein, das Honorar von Wirtschaftsprüfern im Zusammenhang mit der Prüfung des Treuhandvertrages, des Prospekts und der Verträge, die Eintragungskosten im Handelsregister, die Entschädigung an die Verwaltungsgesellschaft für die Erstellung des Treuhandvertrages, des Prospekts und von Verträgen, allfällige Rechts- und Steuerberatungskosten, die Gestaltung und den Druck des Treuhandvertrages sowie des Prospekts, Übersetzungskosten.

Die Kosten für die Gründung und die Erstausgabe von Anteilen werden dem Teilfonds belastet, aktiviert und im Anschluss über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Die Gründungskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Kosten und Gebühren nach Art.34.

7 Schlussbestimmungen

Art.38 Verwendung der Erträge

Der Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen. Die Verwaltungsgesellschaft kann den in einem Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger des Teilfonds bzw. dieser Anteilsklassen ausschütten oder diesen Erfolg im Teilfonds bzw. in der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Thesaurierend:

Der erwirtschaftete Erfolg des Teilfonds bzw. Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „Thesaurierend“ gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Ausschüttend

Der erwirtschaftete Erfolg des Teilfonds bzw. Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typ „Ausschüttend“ gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, werden jährlich ausgeschüttet. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Bis zu 10% der Nettoerträge des Teilfonds können auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Verwaltungsgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit keine Zinsen bezahlt.

Art.39 Sonstige Vergütungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den Teilfonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass Vergütungen (z.B. Retrozessionen, Bestandesvergütungen, Kick-Backs) immer direkt oder indirekt dem Teilfonds zugutekommen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, für etwaige Dienstleistungen bei der Einforderung solcher Vergütungen eine angemessene Gebühr in Rechnung zu stellen, die aber 25% der vereinnahmten Vergütung nicht übersteigen darf.

Art.40 Zuwendungen

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder bei der Verwaltungsgesellschaft platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Verwaltungsgesellschaft jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weitergehenden Informationsanspruch gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft die Verwaltungsgesellschaft keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Verwaltungsgesellschaft von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend „Produkte“ genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Verwaltungsgesellschaft gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe.

Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Verwaltungsgesellschaft verlangen.

Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weitergehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art.41 Informationen für die Anleger

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“, sowie der Nettoinventarwert und der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse werden auf der Webseite des Publikationsorgan (www.lafv.li) des Teilfonds sowie in sonstigen, im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Email oder Vergleichbares) veröffentlicht.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art.42 Berichte

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Teilfonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Fürstentums Liechtenstein.

Zwei Monate nach Ende der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art.43 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilfonds beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Art.44 Änderungen am Treuhandvertrag

Dieser Treuhandvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhang A „Teilfonds im Überblick“ bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA Liechtenstein.

Art.45 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen die Verwaltungsgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art.46 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht.

Gerichtsstand für Klagen gegen die Verwaltungsgesellschaft bzw. gegen die Verwahrstelle ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein. Der Gerichtsstand für Klagen gegen den Anleger ist an seinem Wohnsitz oder Sitz bzw. Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Prospekt, den Treuhandvertrag sowie für den Anhang A „Teilfonds im Überblick“ gilt die englische Sprache. Im Fall von Unklarheiten gilt die deutsche Fassung des Prospekt, des Treuhandvertrages sowie des Anhang A „Teilfonds im Überblick“ als Auslegungshilfe.

Art.47 Sonstige zu berücksichtigende Rechtserlasse

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des UCITSG, der UCITSV, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Kollektivtreuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR und die unmittelbar anwendbaren Verordnungen und Richtlinien der zuständigen Behörden (EU, ESMA, etc.) in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art.48 Inkrafttreten

Dieser Treuhandvertrag tritt am 07.12.2022 in Kraft.

Die Verwaltungsgesellschaft:

ONE Funds AG,
Gamprin-Bendern

Die Verwahrstelle:

NEUE BANK AG,
Vaduz

Anhang A: Teilfonds im Überblick

Der Treuhandvertrag sowie dieser Anhang A „Teilfonds im Überblick“ bilden eine rechtliche Einheit (konstituierende Dokumente) und ergänzen sich deshalb.

I. Global Equity Fund

1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen

Anteilkategorie	USD
Valoren-Nummer	52616169
ISIN	LI0526161695
Als UCITS – Zielfonds geeignet	Ja
Dauer des Teilfonds	Unbestimmte Dauer
Kotierung	Nein
Rechnungswährung des Teilfonds	USD
Referenzwährung der Anteilklasse	USD
Mindestanlage	1 Anteil
Erstausgabepreis	USD 100.00
Erstzeichnungstag	29.05.2020
Liberierung (erster Valuta-Tag)	03.06.2020
Bewertungsstichtag ² (T)	Täglich
Bewertungsintervall	Täglich
Ausgabe- und Rücknahmetag ³	Jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe und Rücknahmetag (T+2)	<u>Zeichnung</u> : zwei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag <u>Rücknahme</u> : zwei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag
Annahmeschluss Anteilsgeschäft (T-1)	Vortag des Bewertungstages um spätestens 16.00h MEZ
Stückelung	Keine Dezimalstellen
Verbriefung	buchmässig/ keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	Jeweils zum 31. Dezember
Abschluss des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2020
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Kosten zu Lasten der Anleger

Anteilkategorie	USD
Max. Ausgabeaufschlag ⁴	Keiner
Rücknahmeabschlag	Keiner
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilklasse in eine andere	Max. 1%

² Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

³ Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

⁴ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahresbericht und Jahresbericht ausgewiesen.

Kosten zu Lasten des Teilfondsvermögens^{5, 6, 7}

Anteilsklasse	USD
Max. Management-Fee / Vermögensverwaltungsgebühr ⁸	0.60% p.a.
Max. Operations-Fee Verwaltungskommission	0.28% p.a., Minimum CHF 35'000,- p.a.
Max. Verwahrstellenkommission	0.10% p.a., Minimum CHF 15'000,- p.a.
Performance-Fee	5%
Performance-Benchmark	MSCI World Index in USD (Bloomberg-Ticker MXWO Index)
Performance Fee Modell	High-on-High-Modell
Sonstige Kosten	Vgl. die vom Vermögen unabhängigen Gebühren

2 Vermögensverwaltung

Die Anlageentscheide sind an BAO CAPITAL PARTNERS LTD, Office 406, Kermia House, Diagorou 4, 1097 Nicosia, Zypern delegiert.

3 Vertriebsstelle

Der Vertrieb der Anteile des Teilfonds wird von der ONE Funds AG, Schaaner Strasse 27, FL-9487 Gamprin-Bendern, Liechtenstein wahrgenommen.

4 Administrationsstelle

Die Administration ist nicht delegiert.

5 Verwahrstelle

Als Verwahrstelle ist die NEUE BANK AG, Marktgass 20, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein bestellt.

6 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer ist die BDO (Liechtenstein) AG, Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz, Liechtenstein beauftragt.

7 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Das Ziel der Anlagepolitik ist ein langfristiger Vermögenszuwachs sowie die Erzielung von langfristigen Gesamterträgen (Total Return). Die Erzielung hohen Wertzuwachses findet unter Inkaufnahme hoher Wertschwankungen statt.

Der Teilfonds wird aktiv durch die Vermögensverwalterin verwaltet. Die Vermögensverwalterin versucht das Ziel zu erreichen, indem sie in erster Linie in Aktien von Unternehmen weltweit investiert, die einen starken Cashflow, Ertragswachstum, ein überschaubares Schuldeniveau und ein dauerhaftes Geschäftsmodell aufweisen.

Das Anlageuniversum ist global, und der Teilfonds kann in Unternehmen jeder Grösse investieren. Das Portfolio wird in der Regel relativ konzentriert im Verhältnis zur Performance-Benchmark investiert.

Jede Investition muss zudem sehr liquide sein, was den Ein- und Ausstieg von Positionen innerhalb kurzer Zeit ermöglicht. Die Anlagestrategie eignet sich für eine Buy-and-Hold-Philosophie bei Unternehmen, die identifiziert

⁵ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zu Lasten des Teilfonds).

⁶ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die bestellte Liquidatorin eine Liquidationsgebühr zu ihren Gunsten erheben.

⁷ Die Kommissionen und Gebühren werden zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rate temporis jeweils am Quartalsende erhoben.

⁸ Die Management-Fee/Vermögensverwaltungsgebühr wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens vor Gebühren berechnet gemäss Art. 34 Treuhandvertrag.

wurden und deren Umsatz gering ist. Dennoch wird die Vermögensverwalterin das Portfolio und die Finanzmärkte kontinuierlich überwachen, um die Gesamtqualität des Teilfonds zu schützen.

Der Teilfonds kann sein Vermögen direkt oder indirekt in börsennotierte Beteiligungspapiere investieren. Als Beteiligungspapiere gelten insbesondere Aktien, Genuss- und Partizipationsscheine. Indirekte Investitionen erfolgen insbesondere über Fonds und ETF's. Das Anlageuniversum ist global. Es werden vor allem Aktien von Unternehmen ausgewählt, deren Gewinne nach Auffassung der Vermögensverwalterin voraussichtlich steigen und die bereits führend in ihrem Geschäftsfeld sind oder das Potential haben, eine führende Stellung zu erreichen.

Derivate zum Zwecke der Absicherung, zur effizienten Portfoliosteuerung oder zur Erzielung von Zusatzerträgen sind nicht erlaubt. Dem Teilfonds sind keine Kreditaufnahmen gestattet.

Die Vermögensverwalterin darf in Zeiten von Marktanspannungen Barmittel aufbringen und die Aktienbestände reduzieren. Die Reduzierung von Aktienbeständen hat eine Reduzierung der Gebühren für die Vermögensverwalterin zu Folge (siehe Ziffer 13 dieses Anhang A).

Im Übrigen ist der Teilfonds ermächtigt, im Rahmen der in Ziffer 5 des Treuhandvertrages „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ festgesetzten Anlagegrenzen in sonstige zugelassene Anlagen zu investieren.

Die Auswahl der einzelnen Investments liegt im freien Ermessen der Vermögensverwalterin.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen. Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält (Totalverlust).

7.1 Erweiterte Anlagegrundsätze und -ziele für den Teilfonds

- Die maximale kumulierte Positionsgrösse der 10 grössten Emittenten innerhalb des Teilfonds beträgt 50% seines Vermögens.
- Es gibt keine Beschränkung betreffend Ländergrösse oder Branchengrösse der Zielinvestments.
- Die maximale kumulierte Positionsgrösse in andere OGAW oder andere, mit OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen beträgt 10% des Teilfondsvermögens.
- Der Teilfonds darf in keinerlei derivative Finanzinstrumente investieren.
- Dem Teilfonds sind keine Kreditaufnahmen gestattet.

7.2 Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG)

7.2.1 Disclaimer gemäss Art. 7 VO (EU) 2020/852 („Taxonomy“)

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten („Taxonomy“).

7.2.2 Disclaimer gemäss Art. 7 Abs. 2 VO (EU) 2019/2088 („SFDR“)

Etwaige nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG) werden auf Ebene des OGAW nicht berücksichtigt, da die Verbesserung dieser Faktoren nicht Hauptziel des Fonds ist.

8 Rechnungs- / Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung werden in Ziffer 1 dieses Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert von allenfalls vorhandenen Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

9 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten. / Die Bewertung erfolgt gemäss Art.6 des Treuhandvertrags.

10 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

a) Fondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält (Totalverlust).

Insbesondere die nachfolgend aufgeführten Risiken können die Wertentwicklung des Teilfonds bzw. der im Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilfondsvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Teilfonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Marktrisiko / Wertveränderungsrisiken

Die Vermögenswerte, in die für Rechnung des Teilfonds investiert, enthalten Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögenswerte gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein. Dies kann auch zu negativen Renditen bei Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumenten führen.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Rechnungswährung des Teilfonds angelegt sind, erhält der Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Rechnungswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfonds.

Risiken beim Erwerb von Aktien

Mit dem Erwerb von Aktien für den Teilfonds können besondere Marktrisiken und Unternehmensrisiken verbunden sein. Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst.

Der Wert von Aktien spiegelt zudem nicht immer den tatsächlichen Vermögenswert des zugrunde liegenden Unternehmens wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten oder Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Anteile an Teilfonds

Die Risiken der Fondsanteile, die für den Teilfonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die

genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Teilfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Teilfonds reduziert werden.

Sondervermögen, an denen der Teilfonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiken beim Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren (Zinsänderungsrisiko)

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken.

Marktbedingt kann das Zinsänderungsrisiko auch für Sichteinlagen und kündbare Einlagen in Form von negativen Habenzinsen oder sonstigen ungünstigen Konditionen schlagend werden, wobei letztere sowohl im positiven als auch im negativen Sinn einer erhöhten Änderungsfrequenz unterliegen können.

Investitionsanreiz

Die Vermögensverwalterin erhält für reine Cash-Positionen keine laufende Vermögensverwaltungsvergütung, vergleiche auch Ziffer 13 dieses Anhang A. Auf der einen Seite profitieren hiervon die Investoren durch eine Gebührenverringerung, auf der anderen Seite erhöhen sich dadurch die Anreize für die Vermögensverwalterin derartige gebührenfreie Positionen dauerhaft eher klein zu halten.

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

c) Risikomanagementmethode

Commitment-Ansatz

d) Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes in Kauf nehmen können.

11 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen“ aus Ziffer 1 dieses Anhangs ersichtlich.

12 Berechnung und Berechnungsbeispiel der Performance Fee

Es besteht ein Anspruch auf eine erfolgsorientierte Zusatzvergütung („Performance Fee“), die zu Gunsten der Vermögensverwalterin einbehalten wird.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt dem Teilfonds eine Performance Fee von 5% der Überschussrendite gegenüber dem MSCI World Index als Performance-Benchmark⁹ innerhalb eines festgelegten Performance-Zeitraums in Rechnung. Der Performance-Zeitraum reicht vom 01. Januar (Startdatum des Performance-Zeitraums) bis 31. Dezember (Enddatum des Performance-Zeitraums) eines Jahres und beträgt somit ein volles Kalenderjahr/Geschäftsjahr.

⁹ Die Performance-Benchmark (Vergleichsindex) ist ein Marktindex, an dem die Überschussrendite des OGAW, in Zusammenhang mit der Berechnung der Performance Fee, gemessen wird.

Für die Berechnung eines allfälligen Anspruchs auf die Performance Fee gelangen die folgenden Bedingungen zur Anwendung:

- **Bedingung 1:** Der Nettoinventarwert nach Abzug aller Kosten, die ab dem Startdatum des Performance-Zeitraums berechnet werden, ist positiv.
- **Bedingung 2:** Die Entwicklung des Nettoinventarwerts nach Abzug aller Kosten ab dem Startdatum des Performance-Zeitraums übersteigt die entsprechende Entwicklung der Performance-Benchmark ab dem Startdatum des Performance-Zeitraums, wobei die Entwicklung der Performance-Benchmark mit einer unteren Untergrenze von Null Prozent angenommen wird. Wenn beispielsweise die Performance des Teilfonds +7% und die Entwicklung der Performance-Benchmark -3% beträgt, wird die tatsächliche Überschussrendite mit 7% (und nicht 10%) verbucht.

Es besteht nur dann ein Anspruch auf eine Performance Fee, wenn beide Bedingungen erfüllt sind. Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet und bei Erfüllung der Bedingungen werden entsprechende Rückstellungen gebildet bzw. bestehende Rückstellungen angepasst. Die Performance Fee (falls anwendbar) wird jährlich, jedoch nur dann wenn die Bedingungen im definierten Performance-Zeitraum erfüllt sind, ausbezahlt.

Die Berücksichtigung der Überschussrendite beginnt mit jedem neuen Performance-Zeitraum.

Gemäss den Leitlinien zur erfolgsabhängigen Vergütung in OGAW und bestimmten Arten von AIF (ESMA34-39-992) wird im Folgenden, ein konkretes Berechnungsbeispiel wie die erfolgsabhängige Vergütung berechnet wird, zur Verfügung gestellt.

Berechnungsbeispiel für die Performance Fee:

Performance Fee: ¹⁰	5%
Performance Fee Modell:	High-on-High Modell ¹¹
Performance-Benchmark: ¹²	MSCI World Index in USD (Bloomberg Ticker MXWO Index)
Grenzkurs:	Die Berechnungsgrundlage für den Grenzkurs ist die gültige High-on-High Mark zuzüglich der Performance-Benchmark
Berechnung der Performance Fee:	Mit jedem NAV
Berechnungsstatus:	Vorläufig, Performance Fee gilt nur als zurückgestellt
Auszahlung Performance Fee:	Zum Ende eines jeden Performance-Zeitraums (01.01 – 31.12.)

Da die Performance-Benchmark ein gehandelter Index ist, wird für das Berechnungsbeispiel die Annahme getroffen, dass die Performance-Benchmark, d.h. die Performance-Benchmark, eine Performance von jährlich 7% abwirft.

¹⁰ Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag anteilig für den laufenden Performance-Zeitraum berechnet und zurückgestellt. Die Höhe der Performance Fee bezieht sich auf die Differenz zwischen Grenzkurs und NAV vor Performance Fee. Eine Auszahlung erfolgt am Geschäftsjahresende, sofern der entsprechende NAV vor Performance Fee über der High-on-High Mark liegt. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die bisher gebildeten Rückstellungen aufgelöst.

¹¹ Beim High-on-High-Modell handelt es sich um ein Modell, bei dem die Performance-Fee nur dann erhoben werden darf, wenn der NAV, den NAV übersteigt, bei dem die Performance-Fee letztmalig ausgezahlt wurde.

¹² Die Performance-Benchmark ist der Referenzwert MSCI World Index in USD.

	Valuation date	NAV before performance fee	Year-to-date performance	High-on-High Mark	Realised gain per unit	Absolute hurdle rate	Threshold price	Performance fee	NAV after performance fee
Year 1	Month 1	100.00	0.00%	100.00	0.00	0.58%	100.58	0.00	100.00
	Month 2	100.75	0.75%	100.00	0.00	0.58%	101.17	0.00	100.75
	Month 3	101.50	1.50%	100.00	0.00	0.58%	101.75	0.00	101.50
	Month 4	102.25	2.25%	100.00	0.00	0.58%	102.33	0.00	102.25
	Month 12	113.00	13.00%	100.00	6.00	0.58%	107.00	0.30	112.70
In the first year 0.3 of performance fee will be levied.									
Year 2	Month 1	110.00	-2.65%	113.00	0.00	0.58%	113.66	0.00	110.00
	Month 2	111.00	-1.77%	113.00	0.00	0.58%	114.32	0.00	111.00
	Month 3	110.50	-2.21%	113.00	0.00	0.58%	114.98	0.00	110.50
	Month 4	110.75	-1.99%	113.00	0.00	0.58%	115.64	0.00	110.75
	Month 12	111.50	-1.33%	113.00	0.00	0.58%	120.91	0.00	111.50
No performance fee in the second year.									
Year 3	Month 1	111.00	-0.45%	113.00	0.00	0.58%	112.15	0.00	111.00
	Month 2	111.50	0.00%	113.00	0.00	0.58%	112.80	0.00	111.50
	Month 3	112.00	0.45%	113.00	0.00	0.58%	113.45	0.00	112.00
	Month 4	112.50	0.90%	113.00	0.00	0.58%	114.10	0.00	112.50
	Month 12	120.00	7.62%	113.00	0.69	0.58%	119.31	0.03	119.97
In the third year 0.03 of performance fee will be levied.									
Year 4	Month 1	121.00	0.83%	120.00	0.30	0.58%	120.70	0.01	120.99
	Month 2	122.00	1.67%	120.00	0.60	0.58%	121.40	0.03	121.97
	Month 3	123.00	2.50%	120.00	0.90	0.58%	122.10	0.05	122.95
	Month 4	124.00	3.33%	120.00	1.20	0.58%	122.80	0.06	123.94
	Month 12	132.50	10.42%	120.00	4.10	0.58%	128.40	0.21	132.29
In the forth year 0.21 of performance fee will be levied.									

Im **Jahr 1** wurde eine Performance Fee erhoben, da der Fonds die High-on-High Mark und die Performance-Benchmark am Ende des Performance-Zeitraums überschritten hat. Die High-on-High Mark in Jahr 1 ist der Erstausgabepreis (100.00). Die Performance Fee 0.30 berechnet sich wie folgt: [NAV vor Performance Fee abzgl. Grenzkurs] x Performance Fee = (113-107) x 5% = 0.30.

Im **Jahr 2** wurde keine Performance Fee erhoben, da der Fonds die High-on-High Mark und die Performance-Benchmark am Ende des Performance-Zeitraums nicht überschritten hat. Die High-on-High Mark ist der NAV vor Performance Fee aus dem Jahr 1 (113.00).

Im **Jahr 3** wurde eine Performance Fee erhoben, da der Fonds die High-on-High Mark und die Performance-Benchmark am Ende des Performance-Zeitraums überschritten hat. Die High-on-High Mark ist nach wie vor der NAV vor Performance Fee aus Jahr 1 (113.00), da in Jahr 2 keine Performance Fee erhoben wurde. Die Performance Fee 0.07 berechnet sich wie folgt: [NAV vor Performance Fee abzgl. Grenzkurs] x Performance Fee = (120-119.31) x 5% = 0.03.

Im **Jahr 4** wurde eine Performance Fee erhoben, da der Fonds die High-on-High Mark und die Performance-Benchmark am Ende des Performance-Zeitraums überschritten hat. Die High-on-High Mark ist der NAV vor Performance Fee aus Jahr 3 (120.00). Die Performance Fee 0.41 berechnet sich wie folgt: [NAV vor Performance Fee abzgl. Grenzkurs] x Performance Fee = (132.5-128.4) x 5% = 0.21.

13 Vermögensverwaltungsgebühr „Investorenbonus“

Die Vermögensverwaltungsgebühr von 0.60% p.a. wird nur auf Vermögenswerte ohne Barpositionen und potenzielle Termineinlagen erhoben. Daher wird die Vermögensverwalterin dazu veranlasst, das Vermögen des Teilfonds aktiv in geeignete Wertpapiere zu investieren. Falls die Vermögensverwalterin beschliesst Barpositionen zu halten, werden diese von der Vermögensverwaltungsgebührenberechnung ausgeschlossen, was gleichzeitig den Anlegern zugutekommt.

Gamprin-Bendern, der 07.12.2022

Die Verwaltungsgesellschaft:

ONE Funds AG, Gamprin-Bendern

Die Verwahrstelle:

NEUE BANK AG, Vaduz

Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA Liechtenstein genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA Liechtenstein und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

I. Informationen zu Liechtenstein

Der Teilfonds ist zum Vertrieb im Fürstentum Liechtenstein zugelassen.

II. Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR

Der Teilfonds kann – eine rechtmässige Notifikation vorausgesetzt – in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) an sämtliche Anleger vertrieben werden.

III. Vereinigtes Königreich

Am **22.12.2020** erfolgte die **Notifikation** des OGAW an die entsprechende Aufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs (FCA – Financial Conduct Authority).

Es wurde der folgende **Facility Agent** ernannt:

Bank Frick & Co. AG, UK BRANCH

25 Bedford Square, London WC1B 3HH, United Kingdom

(der “UK Facilities Agent”).

Die folgenden Dokumente und / oder Informationen stehen zur Einsicht zur Verfügung bzw. Kopien können kostenlos bei der Geschäftsstelle des UK Facilities Agent bezogen werden oder werden den Anlegern des UCITS gemäss der Richtlinie 2009/65/EG über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren kostenlos zugesandt:

- a. Der aktuell verfügbare Prospekt und wesentlichen Anlegerinformationen (KIID)
- b. Der aktuell verfügbare Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft
- c. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Darüber hinaus können sich britische Anleger in englischer Sprache über die Preise von Anteilen informieren und die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des Rücknahmeerlöses bei der Geschäftsstelle des UK Facilities Agent veranlassen.

Zusätzlich sind der aktuelle Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte im Internet unter www.lafv.li in elektronischer Form erhältlich. Die Preise werden täglich auf www.lafv.li veröffentlicht.

Jede Person, die eine Beschwerde über die Geschäftstätigkeit des UCITS hat, kann ihre Beschwerde schriftlich beim UK Facilities Agent einreichen, um sie an die Verwaltungsgesellschaft weiterzuleiten.

Anleger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich sollten sich in Steuerfragen und anderen relevanten Fragen von Fachleuten beraten lassen.

Anhang C: Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Beim OGAW können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Verwaltungsgesellschaft und den mit diesen eng verbundenen Unternehmen und Personen
- Interessen der Verwaltungsgesellschaft und seiner Kunden
- Interessen der Verwaltungsgesellschaft und seinen Anlegern
- Interessen der verschiedenen Anleger der Verwaltungsgesellschaft
- Interessen eines Anlegers und eines Fonds
- Interessen zweier Fonds
- Interessen der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter
- Mitarbeitergeschäfte
- Umschichtungen im OGAW
- Positive Darstellung der Fondsperformance
- Geschäfte zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den von ihr verwalteten Fonds oder Individualportfolios
- Geschäfte zwischen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und/oder Individualportfolios
- Zusammenfassung mehrerer Order (sog. „block trades“)
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- Hohe Umschlaghäufigkeit von Vermögensgegenständen (sog. „frequent trading“)
- Festlegung der Cut-Off-Zeit
- Aussetzung der Anteilrücknahme
- IPO-Zuteilung

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Verwaltungsgesellschaft folgenden organisatorischen und administrativen Massnahmen ein, um Interessenskonflikte zu vermeiden und ggf. lösen, zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie beizulegen, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen
- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Massnahmen wie
 - Zuordnung von Zuständigkeit, um unsachmässige Einflussnahme zu verhindern
 - Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte
 - Verhaltensregeln bzgl. der Annahme und der Gewährung von Geschenken, Einladungen, anderen Zuwendungen und Spenden
 - Verbot des Insiderhandels
 - Verbot des Front- und Parallel-Runnings
- Einrichtung einer Vergütungspolitik- und praxis
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen
- Grundsätze zur Überwachung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy)
- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen
- Einrichten von Orderannahmen (Cut-Off-Zeiten)

Vergütungsgrundsätze und -praktiken

Die ONEF unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und den für AIFM nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und -praktiken.

Die detaillierte Ausgestaltung hat die ONEF in einer internen Weisung zur Vergütungspolitik und -praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken der ONEF werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und korrekte Umsetzung überprüft. Sie umfassen fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die ONEF hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der ONEF und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Abteilung einbezogen. Stets stehen immer insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von der ONEF verwalteten Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitgebersachleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Alle seitens ONEF mit Mitarbeitern geschlossenen Arbeitsverträge wahren das Verhältnismässigkeitsprinzip. Aufgrund des geringen Einflusses der variablen Vergütung auf die Gesamtvergütung der Mitarbeiter und der Unabhängigkeit dieser Vergütung von der Wertentwicklung der von der ONEF verwalteten Fonds wird seitens ONEF auf besondere Auszahlungsmodalitäten (wie z.B. variable Vergütung in Form von Instrumenten, Sperrfristen, Zurückstellungen, Ex-Post Berücksichtigung des Risikos der variablen Vergütung, etc.) verzichtet. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der Verwaltungsgesellschaft insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung bzw. der betreffenden Person gerechtfertigt ist.

Die Gesamtvergütung umfasst feste und variable Lohnbestandteile sowie allfällige nicht monetäre Zuwendungen und freiwillige Zuwendungen an die Altersvorsorge der Mitarbeiter. Die Mitarbeiter erhalten ohne Ausnahme feste Lohnbestandteile, welche unabhängig vom Geschäftserfolg der ONEF und der von ihr verwalteten Fonds, sowie unabhängig von der Leistung des einzelnen Mitarbeiters ausbezahlt werden. Die ONEF kann einen Teil der Gesamtvergütung des einzelnen Mitarbeiters variabel gestalten, wobei keine variablen Lohnbestandteile arbeitsvertraglich zugesichert werden.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die variable Vergütung ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung besteht. Auch ein Totalausfall der variablen Vergütung ist verkraftbar, denn die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Mitarbeiter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%- Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktconformen Löhnen). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung obliegt dem Verwaltungsrat der ONEF das Letztentscheidungsrecht. Für die zumindest jährliche Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und -praktiken ist der Verwaltungsrat verantwortlich.

Die jeweils aktuellen Grundsätze sind auf Anfrage eines Anlegers bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.